

Transparenzbericht 2017

Inhalt

Vorwort	
-	
S.	4-5

Tätigkeitsbericht	Angaben über die Einnahmen und Erträge	Kosten der Rechtewahrnehmung und anderer Leistungen	Angaben über die Verteilung	Angaben über Zahlungen von und an andere Verwertungsgesellschaften	SKE Bericht – Bericht über die Abzüge für soziale und kulturelle Einrichtungen
1.1. Ablehnung von Nutzungsbewilligungen – S. 8	2.1. Einnahmen aus den Rechten – S. 20–21	3.1. Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen gesamt – S. 28–29	4.1. Gesamtsumme und Medianwert der zugewiesenen Beträge – S. 37	5.1. Zahlungen von und an andere Verwertungsgesellschaften – S. 48	6.1. SKE Abzüge – S. 63
1.2. Rechtsform und Organisationsstruktur – S. 8	2.2. Erträge aus der Anlage der Einnahmen – S. 22	3.2. Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen für die Rechtewahrnehmung – S. 30	4.2. Gesamtsumme und Medianwert der ausgeschütteten Beträge – S. 38	5.1.1. Zahlungen an andere Verwertungsgesellschaften – S. 48–52	6.2. Verwendung der SKE Beträge – S. 63–65
1.2.1. Rechtsform – S. 8–9	2.3. Verwendung dieser Erträge – S. 23	3.3. Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen für andere Leistungen – S. 30	4.2.1. Gesamtsumme aller ausgeschütteten Inlandstantiemen – S. 38–39	5.1.2. Zahlungen von anderen Verwertungsgesellschaften – S. 53–54	
1.2.2. Organisationsstruktur – S. 10–13		3.4. Mittel zur Deckung der Kosten – S. 31	4.2.2. Zuweisungen und Ausschüttungen 2017 – S. 39	5.1.3. Rückzahlungen und Weiterleitungen („Fremdgelder“) – S. 54	
1.3. Beteiligungsbericht – S. 13		3.5. Abzüge von Einnahmen aus Rechten – S. 31–32	4.2.3. Ausschüttung von Ansprüchen aus Vorjahren – S. 39	5.2. Verwaltungskosten und sonstige Abzüge – S. 54–57	
1.4. Vergütungen und andere Leistungen – S. 14		3.6. Anteil der Aufwendungen für die Rechtewahrnehmung und sonstige Leistungen an den Einnahmen aus den Rechten – S. 32	4.3. Termine und Anzahl der Zahlungen – S. 40	5.3. Verwaltungskosten und sonstige Abzüge für Zahlungen von anderen Verwertungsgesellschaften – S. 57	
1.5. Tätigkeitsbericht – S. 14–17			4.4. Eingezogene, aber noch nicht zugewiesene Beträge – S. 40–42	5.4. Ausschüttung von Zahlungen anderer Verwertungsgesellschaften – S. 58–59	
			4.5. Zugewiesene, aber noch nicht verteilte Beträge – S. 42–43		
			4.6. Hindernisse – S. 44		Anhang
			4.7. Nicht verteilbare Beträge – S. 44		Kapitalflussrechnung Bilanz Gewinn- und Verlustrechnung Bestätigungsvermerk
					Fotocredits Impressum



Die Medien- und damit auch die Filmwelt verändern sich rasanter denn je. Neue Techniken, neue Vertriebswege, neue Produktionsanforderungen – viele dieser Veränderungen empfinden wir bedrohlich, manche machen uns vielleicht sogar Angst.

Als Urheber/innen und Leistungsschutzberechtigte sind wir Künstler/innen. Wir schaffen mit unseren künstlerischen Fähigkeiten unverwechselbare Werke und als Künstler/innen sind wir in der Lage, uns der Techniken zu bedienen, die sich bieten, die wir wählen und die wir spielerisch benutzen – und nicht umgekehrt. Auf diesem Umstand beruhen unser Selbstverständnis und unser Anspruch. Die individuelle künstlerische Unverwechselbarkeit ist das, worauf wir vertrauen können.

Was bedeutet das für die VdFS?

Als Verwertungsgesellschaft und wichtiger Bestandteil der Interessenvertretung der Filmschaffenden sind es die Rechte und Ansprüche dieses künstlerischen Schaffens, die wir vertreten. Und bei den Tantiemen geht es weder um eine Extrawurst noch um ein Zubrot, sondern um einen Anteil des Einkommens, das die Filmschaffenden aus ihrem geistigen Eigentum, dem geschaffenen Werk, erwirtschaften.

Das Portfolio an Themen, das die VdFS beschäftigt, ist breit gefächert. Nach dem mühsamen und langen Weg zur Speichermedienvergütung müssen wir bei den anstehenden Herausforderungen darauf achten, auf europäischer Ebene besonders gut vernetzt und eingebunden zu sein. Das Internet ist noch immer ein Vertriebsweg, in dem wir unsere Ansprüche bislang nicht geltend machen können. Diese Diskussion wird die nächsten Jahre beherrschen, entschieden wird sie nicht auf nationaler Ebene.

Das Selbstverständnis der VdFS hat sich nie auf die Verteilung von Tantiemen beschränkt. Vielmehr steht sie allen Bezugsberechtigten als Kompetenzzentrum für Vertrags- und Urheberrechtsfragen zur Verfügung, sie finanziert aus den SKE-Mitteln Berufsvertretungen, Lebenskostenzuschüsse, Aus- und Weiterbildung und leistet einen beachtlichen Beitrag zur Finanzierung kultureller Institutionen und Filmfestivals, die sich allesamt einem Thema widmen: Der Filmkunst.

Fabian Eder
(Vorsitzender des Vorstands)



Die Kontrolle über Verwertungsgesellschaften im Allgemeinen und die VdFS im Speziellen ist eine umfassende: Sowohl der Jahresabschluss, als auch der vorliegende

Transparenzbericht, werden jährlich von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und testiert. Zusätzlich wird die VdFS alle 2 Jahre von der genossenschaftsrechtlichen Revision geprüft. Ergänzend unterliegt die VdFS der laufenden Kontrolle der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, der alle wesentlichen Unterlagen und Dokumente (Verträge, Aufteilungsvereinbarungen, etc.) zu übermitteln sind und die an allen Organsitzungen der Gesellschaft regelmäßig teilnimmt (externe Kontrolle).

Die interne Kontrolle der VdFS erfolgt durch den Aufsichtsrat, dessen Aufgaben im Verwertungsgesellschaftengesetz (VerwGesG 2016), im Genossenschaftsgesetz (GenG), der Satzung der VdFS und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegt sind und sich im Wesentlichen auf die Überwachung der Tätigkeiten des Vorstands und der Geschäftsführung konzentrieren. Der Aufsichtsrat ist seiner internen Kontrollfunktion im Geschäftsjahr 2017 ordnungsgemäß nachgekommen, hat sich im Rahmen seiner Sitzungen Informationen über die Tätigkeiten des Vorstands und der Geschäftsführung geben lassen und diese umfassend geprüft. Im Berichtsjahr gab es keinen Grund für eine Intervention des Aufsichtsrats.

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Vorstands und der Geschäftsführung wurden die gesetzlichen Bestimmungen des VerwGesG 2016 und des GenG sowie die Vorschriften der Satzung, der Geschäftsordnung und des Corporate Governance Kodex des Österreichischen Genossenschaftsverbands (ÖGV) eingehalten.

Auch im Geschäftsjahr 2017 konnte wieder ein wirtschaftlich erfreuliches Ergebnis – das beste in der Geschichte der Gesellschaft – für die Bezugsberechtigten der VdFS erzielt werden.

Erwin Steinhauer
(Vorsitzender des Aufsichtsrats)



Die VdFS ist im Berichtsjahr 25 Jahre alt geworden. Im ersten Vierteljahrhundert ihres Bestehens hat sie sich als wichtige Säule der Filmschaffenden in der österreichischen

Filmlandschaft etabliert.

Waren die Umsätze der VdFS in der Anfangszeit noch auf das Ausland beschränkt und lagen in den ersten fünf Jahren im unteren sechsstelligen Bereich, hat die VdFS im aktuellen Berichtsjahr 2017 einen historischen Höchststand an in- und ausländischen Umsatzerlösen von ca. EUR 7,3 Mio. erwirtschaftet. Dies ist insbesondere auf in der Vergangenheit erfolgreich geführte Verfahren und Aufteilungsverhandlungen, die per 01/10/2015 in Kraft getretene Speichermedienvergütung (Festplattenabgabe), ein umfassendes Netz an Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Schwestergesellschaften und ein verbessertes Controlling zurückzuführen.

Diese Entwicklung ist höchst erfreulich und stimmt für die Zukunft ebenso positiv, wie der nach wie vor kontinuierlich steigende Mitgliederzuwachs. Im Berichtsjahr konnten wieder einige neue Bezugsberechtigte gewonnen werden. Dies ist vor dem Hintergrund eines umfassenden Wettbewerbs zwischen europäischen Verwertungsgesellschaften um audiovisuelle Urheber/innen und ausübende Künstler/innen nicht selbstverständlich.

Im April 2018 konnten die seit dem Jahr 2016 geführten Verhandlungen über die Aufteilung der Speichermedienvergütung (SMV) zwischen sechs von sieben anspruchsberechtigten Verwertungsgesellschaften zu einem vorläufigen Abschluss gebracht werden. Ob auch noch die fehlende siebte, die Bildrecht GmbH, mit ins Boot geholt werden und die Aufteilung damit außergerichtlich abgeschlossen werden kann, ist zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Vorworts noch unklar, bleibt im Sinne des Rechtsfriedens jedoch zu hoffen. Aus dieser Einnahmenquelle erwirtschaften die Verwertungsgesellschaften jährlich insgesamt ca. EUR 20 Mio. Die Privatkopievergütung hat sich damit wieder als zweitgrößte Einnahmequelle der VdFS nach dem Kabelentgelt etabliert.

Die elektronischen Services der VdFS wurden im Berichtsjahr weiter ausgebaut: Die Hauptabrechnung der Sendedaten 2017 wird im September 2018 erstmals in Form einer elektronischen Rechnungslegung erfolgen. Die VdFS ist auch für die neuen

datenschutzrechtlichen Anforderungen, die per 25/05/2018 in Kraft treten, gerüstet.

Auf europäischer Ebene standen weiterhin die Umsetzung des Urheberrechtspakets der Europäischen Kommission vom September 2016 – Urheberrechts-Richtlinie und Sat/Kab-Verordnung – im Mittelpunkt, insbesondere die intensiven Bemühungen um einen unverzichtbaren Vergütungsanspruch für Filmschaffende für Online-Nutzungen, der kollektiv von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen wird.

Neben den umfassenden Agenden der Interessenvertretung hat die VdFS im Berichtsjahr auch wieder ihr Kerngeschäft erfolgreich erledigt: Eine Hauptabrechnung, 3 Nachabrechnungen, Sonderabrechnungen sowie diverse Abrechnungen aus dem Ausland wurden durchgeführt.

Wir blicken im vorliegenden Transparenzbericht auf ein rundum erfreuliches Geschäftsjahr 2017 zurück – möge 2018 ebenso gut gelingen!

Mag. Gernot Schödl, LL.M.
(Geschäftsführer)

Tätigkeits- bericht

Kapitel

Angaben über
die Einnahmen
und Erträge

Kosten der
Rechewahrnehmung
und anderer
Leistungen

Angaben über
die Verteilung

Angaben über
Zahlungen von
und an andere
Verwertungs-
gesellschaften

SKE Bericht -
Bericht über
die Abzüge für
soziale und
kulturelle Ein-
richtungen

I.

III.

III.

IV.

V.

VI.

Verwertungsgesellschaften haben jährliche Transparenzberichte zu erstellen, die die Jahresabschlüsse (jedenfalls bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Kapitalflussrechnung, siehe Anhang), Berichte über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr (siehe Punkt 1.5.), Berichte über die Abzüge für soziale und kulturelle Einrichtungen (siehe Punkt 6.) und Angaben über die in den Punkten 1.1. bis 1.4. dieses Berichts angeführten Gegenstände enthalten.

1.1. Ablehnung von Nutzungsbewilligungen

Der Wahrnehmungsbereich der VdFS ist gemäß ihrer aktuell gültigen Wahrnehmungsgenehmigung auf den Bereich der sogenannten „Zweitverwertung“ von Filmwerken beschränkt. Die VdFS erteilt nur im Bereich der integralen Kabelweiterleitung (Kabel-TV, IP-TV und Mobile-TV) Nutzungsbewilligungen an Nutzer/innen (Kabelnetzbetreiber). Im Geschäftsjahr 2017 gab es keine Ablehnungen von Nutzungsbewilligungen.

1.2. Rechtsform und Organisationsstruktur

1.2.1.

Rechtsform

Gründung:	04/03/1992
Rechtsform:	Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Sitz der Gesellschaft:	Wien
Firmenbuch:	Handelsgericht Wien FN 97743 s
Mitglied des Genossenschaftsverbandes Schulze-Delitzsch	

Die aktuelle *Wahrnehmungsgenehmigung* der VdFS (Bescheid der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.119/16-013 vom 11/05/2016 ist unter vdfs.at/files/betriebsgenehmigung_vdfs_2016.pdf abrufbar.

Die *Satzung* der VdFS wurde zuletzt in der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) am 21/06/2016 aufgrund des Inkrafttretens des VerwGesG 2016 umfassend geändert und ist unter vdfs.at/files/satzung_vdfs.pdf abrufbar.

Entwicklung der ordentlichen Mitglieder (Genossenschafter/innen)

Die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) der VdFS setzte sich im Jahr 2017 aus 139 Genossenschafter/innen zusammen (6 Zugänge, 1 Abgang):

Genossenschafter/
innen der VdFS
per 31/12/2017:

139 Personen

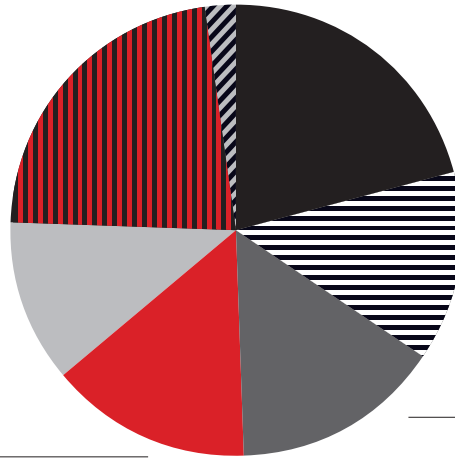
Szenenbild:
20 (14,39%)

Kostümbild:
16 (11,51%)

Schauspiel:
31 (20,30%)

Sonstige:
3 (2,16%)

Regie:
29 (20,86%)



Filmschnitt:
21 (15,11%)

Kamera:
19 (13,67%)

Entwicklung der Bezugsberechtigten

Die VdFS zählte per 31/12/2017 insgesamt 2.703 Bezugsberechtigte*.

Bezugsberechtigte
nach Filmfunktion
(Hauptfunktion)
per 31/12/2017:

2.703 Personen

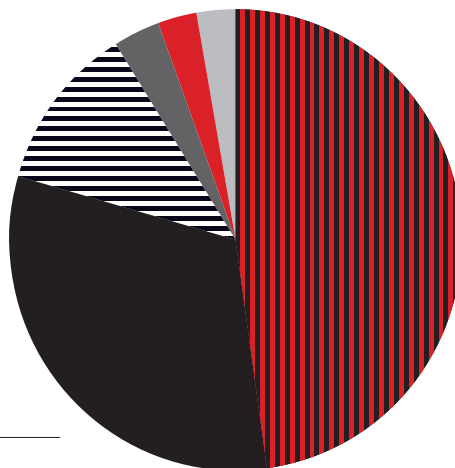
Kamera:
313 (11,58%)

Filmschnitt:
90 (3,33%)

Szenenbild:
71 (2,63%)

Kostümbild:
75 (2,77%)

Schauspiel:
1.293 (47,84%)



Regie:
861 (31,85%)

Geschäftszweck der VdFS

Kollektive und treuhändige Wahrnehmung von Urheber- und Leistungsschutzrechten der Filmschaffenden und ausübenden Künstler/inne/n im audiovisuellen Bereich nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG).

Kategorien der wahrgenommenen Rechte

Die VdFS unterscheidet in diesem Bericht folgende Kategorien an wahrgenommenen Rechten:

a. Urheberrechte

Alle Rechte und Ansprüche der Filmurheber/innen der Berufsgruppen Regie, Kamera, Filmschnitt, Kostümbild und Szenenbild nach dem UrhG.

b. Leistungsschutzrechte

Alle Rechte und Ansprüche der ausübenden Künstler/innen im audiovisuellen Bereich (Filmschauspieler/innen, Sprecher/innen) nach dem UrhG.

Nutzungsarten

Die VdFS hat im Berichtsjahr Vergütungen für folgende Nutzungsarten eingehoben:

a. Leerkassettenvergütung/Speichermedienvergütung (LKV/SMV)

— Privatkopievergütung gem. § 42b Abs 1 UrhG

b. Kabel (KAB)

— Beteiligungsansprüche gem. § 38 Abs 1a UrhG (Kabel-TV)
— Recht der integralen Kabelweiterleitung gem. § 59a Abs 1 UrhG

c. Öffentliche Wiedergabe (ÖW)

— Vergütung für die öffentliche Bildschirmwiedergabe (von Autor/inn/enfilmen) gem. § 18 UrhG
— Vergütung für die Benutzung von Bild- oder Schallträgern gem. § 56b Abs 1 UrhG
— Vergütung für die öffentliche Wiedergabe im Unterricht gem. § 56c Abs 2 UrhG
— Vergütung für die öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben gem. § 56d Abs 2 UrhG

d. Sonstige (SO)

— Verleihvergütung (Bibliothekstantieme) gem. § 16a Abs 2 UrhG
— Vergütung für die Nutzung durch Menschen mit Behinderungen gem. § 42d Abs 4 UrhG

Im Berichtsjahr noch in Verhandlung:

— Vergütung für die öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre gem. § 42g Abs 3 UrhG.

Die Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsarten finden sich im *Wahrnehmungsvertrag* der VdFS unter vdfs.at/files/wahrnehmungsvertrag_2017.pdf. Weitere in der Wahrnehmungsgenehmigung der VdFS enthaltene Rechte und Ansprüche wurden im Berichtsjahr nicht wahrgenommen.

Inkasso

Die VdFS hat im Berichtsjahr kein eigenständiges Inkasso durchgeführt. Dieses wurde von inländischen Schwestergesellschaften für die VdFS wie folgt vorgenommen:

- Kabel-TV (inkl. IP-TV und Mobile-TV): Literar-Mechana
- Speichermedienvergütung: AKM/Austro-Mechana
- Öffentliche Wiedergabe im Unterricht: AKM (Bundeschulen, Fachhochschulen und Universitäten) und Literar-Mechana (Gemeinde- und Landesschulen)
- Verleihvergütung (Bibliothekstantieme): Literar-Mechana
- Öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben und Benutzung von Bild- oder Schallträgern: VAM.

Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung)

Der Jahresabschluss 2016 wurde vom Vorstand beschlossen, vom Aufsichtsrat genehmigt, der ordentlichen Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) am 28/06/2017 zur Beschlussfassung vorgelegt und von dieser ebenfalls durch einstimmigen Beschluss unter Enthaltung der Stimmen des Vorstands und Aufsichtsrats genehmigt. Er ist mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers Bernardini & Co. Wirtschaftsprüfung GmbH versehen. Die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) beschloss einstimmig die Entlastung des Vorstands, Aufsichtsrats und des Geschäftsführers.

Vorstand

Der Vorstand der VdFS setzte sich im Geschäftsjahr 2017 aus folgenden Personen zusammen:

Vorsitzender	Fabian Eder
Stellv. des Vors.	Florian Reichmann
Mitglieder	Carl Achleitner
	Paul Harather
	Michael Kreihsl
	Ingrid Leibezeder
	Daniela Padalewski-Gerber

Der Vorstand wurde in der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) am 28/06/2017 für eine Funktionsperiode von 4 Jahren gewählt.

Der Vorstand trat im Berichtszeitraum zu 5 Sitzungen (inkl. Konstituierung) zusammen. Ihm oblagen sämtliche nach der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands vorgesehenen Tätigkeiten.

Die gegenwärtige Funktionsperiode des Vorstands endet mit der Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Transparenzbericht 2020 in der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) 2021.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzte sich im Geschäftsjahr 2017 wie folgt zusammen:

Vorsitzender	Erwin Steinhauer
Stellv. des Vors.	Norbert Arnsteiner
Mitglieder	Ulrike Fessler (bis 28/06/2017), Thomas Oláh (ab 28/06/2017) Sonja Lesowsky-List Thomas Roth Thomas Vögel

Der Aufsichtsrat wurde in der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) am 28/06/2017 für eine Funktionsperiode von 4 Jahren gewählt.

Der Aufsichtsrat trat im Berichtsjahr zu 5 Sitzungen (inkl. Konstituierung) zusammen. Ihm oblagen sämtliche nach der Satzung und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats vorgesehenen (kontrollierenden) Tätigkeiten.

Die gegenwärtige Funktionsperiode des Aufsichtsrats endet mit der Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Transparenzbericht 2020 in der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) 2021.

Geschäftsführung

Herr Mag. Gernot Schödl, LL.M. ist seit 01/01/2012 als Geschäftsführer hauptberuflich iSd § 5 VerwGesG 2016 für die VdFS tätig und als Gesamtprokurist ins Firmenbuch eingetragen. Die Kompetenzen des Geschäftsführers sind in der Satzung und in dessen Dienstvertrag geregelt.

Geschäftsstelle

Im Büro der VdFS waren am 31/12/2017 neben dem Geschäftsführer noch vier Dienstnehmer/innen (Vollzeit) beschäftigt. Dienstleistungen für EDV, Datenmanagement, Steuerberatung, Homepage, Grafik, PR, etc. wurden, wie in der Vergangenheit, ausgelagert.

Kontrolle

Die VdFS wird von mehreren Instanzen geprüft und kontrolliert. Einerseits vom Aufsichtsrat als internem Kontrollorgan, vom Wirtschaftsprüfer bzgl. der Geschäftsgebahrung und alle 2 Jahre durch die Revision des österreichischen Genossenschaftsverbandes (ÖGV).

Die Prüfung der Geschäftsjahre 2016 und 2017 durch die genossenschaftliche Revision wird im Herbst 2018 stattfinden.

Weiters steht die VdFS unter ständiger Aufsicht der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften: justiz.gv.at/avg. Vertreter/innen der Aufsichtsbehörde nahmen im Geschäftsjahr 2017 an den Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen sowie an der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) teil.

Verteilungsbestimmungen

Die VdFS ist gemäß § 34 Abs 1 VerwGesG 2016 verpflichtet, für die Verteilung auf der Grundlage der von ihrer Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) be-

schlossenen allgemeinen Grundsätze feste Regeln aufzustellen, die ein willkürliches Vorgehen ausschließen (Verteilungsregeln).

Die *Verteilungsbestimmungen* der VdFS in der geltenden Fassung sind unter vdfs.at/files/verteilungsbestimmungen_2018.pdf abrufbar.

Internationale Dachverbände

Die VdFS ist Mitglied der CISAC, der internationalen Dachorganisation der Verwertungsgesellschaften mit Sitz in Paris. Weiters gehört die VdFS der SAA (Société des Auteurs Audiovisuels) und der SCAPR (The Societies' Council for the Collective Management of Performers' Rights) mit Sitz in Brüssel an.

Inländische Vertragspartner/innen

Die VdFS steht im Inland mit zahlreichen Schwestergesellschaften (AKM/Austro-Mechana, Bildrecht, Literar-Mechana, LSG, VAM und VGR), Nutzerorganisationen (Fachverbände der WKO, Veranstalterverband) und weiteren Vertragspartner/innen (Bund, Länder, Gemeinden, Fachhochschulen, Universitäten, etc.) in einem (Gesamt-) Vertragsverhältnis.

Ausländische Vertragspartner/innen

Die VdFS hat mit zahlreichen ausländischen Schwestergesellschaften Gegenseitigkeitsverträge geschlossen. Dadurch sind die Bezugsberechtigten der VdFS auch im Ausland vertreten, umgekehrt wird das ausländische Repertoire auch in Österreich repräsentiert. Im Berichtsjahr konnten von der VdFS wieder neue Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Urheber/innen- und Interpret/innengesellschaften im audiovisuellen Bereich geschlossen werden. Ein aktuelles Verzeichnis der von der VdFS geschlossenen *Gegenseitigkeitsverträge* ist auf der Homepage der VdFS unter vdfs.at/files/gegenseitigkeitsvertraege_2018.pdf abrufbar.

1.3. Beteiligungsbericht

Die bei der ordentlichen Generalversammlung am 16/05/2017 beschlossene Liquidation der VGFF Verwertungsgesellschaft der Filmurheber und Filmdarsteller GmbH – hinsichtlich der Gesellschafterstellung bestand Personenidentität mit den Vorstandsmitgliedern der VdFS – ist nahezu abgeschlossen. Der Gläubigeraufruf ist erfolgt, die Liquidationseröffnung und -schlussbilanz 2017 wurden erstellt und die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts liegt vor. Der Notar wird daher umgehend die Löschung der VGFF GmbH im Firmenbuch veranlassen.

Sonstige Einrichtungen, die direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise, im Eigentum der VdFS stehen oder von dieser direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise, beherrscht werden, existieren nicht.

1.4. Vergütungen und andere Leistungen

Im Geschäftsjahr 2017 wurden insgesamt EUR 115.123,62 Vergütungen und andere Leistungen an Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands und den Geschäftsführer gezahlt. In diesem Betrag sind Sitzungsgelder, Aufwandsentschädigungen, Gehälter inkl. Sonderzahlungen, Fahrtkostenzuschüsse und Beiträge zur Pensionsvorsorge enthalten.

1.5. Tätigkeitsbericht

VerwGesG 2016

Die Anforderungen des VerwGesG 2016 wurden vollständig umgesetzt. Die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) am 28/06/2017 wurde erstmals auch auf MyVdFS gestreamt und den Genossenschafter/inne/n wurde die Möglichkeit des Online-Votings eröffnet. *Grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik* (Strategiepaper) wurden erstmals beschlossen und eine Vorschaurechnung für das Jahr 2017 erstellt. Der nunmehr vorliegende Jahresabschluss 2017 zeigt, dass die Planrechnung punktgenau erfüllt wurde.

Datenschutz (DSGVO)

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der EU ist bis spätestens 25/05/2018 umzusetzen. Die Bestimmungen fließen in ein neues DSG 2018 ein. Dieses bringt eine Verschärfung der Anforderungen im Bereich des Datenschutzes und massive Strafen auch für Verwertungsgesellschaften im Fall des Verstoßes mit sich.

Die VdFS hat daher im Berichtsjahr diverse Maßnahmen getroffen: Erhebung des Ist-Zustands, Erstellung von Verarbeitungsverzeichnissen, Prüfung der Rechtsgrundlage für jede einzelne Datenverarbeitung und ob ein Datenschutzbeauftragter notwendig ist, Überarbeitung von Einwilligungserklärungen und von Datenschutzerklärungen im Internet, Prüfung der Rechtmäßigkeit jeder internationalen Datenübermittlung, Überarbeitung von Verträgen mit Auftragsverarbeiter/inne/n, Prüfung und Anpassung der Datensicherheitsmaßnahmen und Prüfung, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung nötig ist, Festlegung der organisatorischen und technischen Maßnahmen, Umstellung auf die neuen Prinzipien eines datenschutzfreundlichen Designs und datenschutzfreundlicher Voreinstellungen sowie Umsetzung der Dokumentationspflichten.

VfGH-Verfahren (Kabel-TV)

Die lange erwartete Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) im Kabel-Verfahren der VdFS ist am 29/11/2017 ergangen. Die Beschwerde der VdFS wurde vom VfGH zurückgewiesen. Ein neuer Antrag an den VfGH – beschränkt auf die Überprüfung der gesetzlichen Bestimmungen in § 38 und § 69 UrhG – ist in Vorbereitung.

Verhandlungen mit der VGR (Kabel-TV)

Der mit der Verwertungsgesellschaft Rundfunk (VGR) im Jahr 2006 geschlossene

Vergleich über die Beteiligung der VdFS an den Kabeleinnahmen der (primär deutschen) Rundfunkanstalten ist per 31/12/2017 ausgelaufen. Im Berichtsjahr wurden Verhandlungen über eine neue Vereinbarung initiiert. Diese sollen im Jahr 2018 zu einem Abschluss gebracht werden, wobei eine Erhöhung der bisherigen Beteiligung der VdFS an den VGR-Erlösen angestrebt wird.

Vertragsverletzungsverfahren (Europäische Kommission)

Das bereits im Jahr 2010 initiierte, 2011 von der Europäischen Kommission unterbrochene und 2016 fortgesetzte Vertragsverletzungsverfahren des Dachverbands der Filmschaffenden, der Berufsverbände und der VdFS gegen die Republik Österreich aufgrund des aus Sicht der Filmschaffenden in mehreren Punkten unionsrechtswidrigen österreichischen Filmurheberrechts ist noch anhängig.

Aufteilung Speichermedienvergütung (SMV)

Die Verhandlungen mit den Schwestergesellschaften über die Aufteilung der Einnahmen aus der Speichermedienvergütung wurden im Berichtsjahr fortgeführt und konnten im April 2018 zwischen sechs von sieben anspruchsberechtigten Gesellschaften (ausgenommen Bildrecht) einvernehmlich abgeschlossen werden. Die neue Vereinbarung betrifft Einnahmen für die Jahre ab 2012 und gilt bis Ende 2023. Die Einbeziehung auch der Bildrecht in die Einigung wird von allen Gesellschaften noch angestrebt. Sollte diese trotz aller Bemühungen scheitern, ist ein strittiges (Schieds-)Gerichtsverfahren über die Aufteilung zu erwarten.

Neue Vergütungsansprüche der UrhG-Novelle 2015

Im Berichtsjahr konnte mit dem österreichischen Blinden- und Sehbehindertenverband (Medibus) ein Vertrag über die Abgeltung von Nutzungen von Filmwerken, die auf Bildtonträgern (DVDs, Blu-Rays) festgehalten und mit Audiodeskriptionen versehen wurden, geschlossen werden (§ 42d UrhG).

Die Verhandlungen mit der Universitätenkonferenz (UNIKO) über Vergütungen für die öffentliche Zurverfügungstellung von Filmen für Unterricht und Lehre (§ 42g UrhG) wurden fortgeführt und sollen im Jahr 2018 zu einem Abschluss gebracht werden. Verhandlungen mit den übrigen Zahlungspflichtigen (Fachhochschulen, Schulen, etc.) sollen nach Abschluss des Vertrags mit der UNIKO initiiert werden.

Überarbeitung der Verteilungsbestimmungen

Die Sendefaktoren wurden – wie in den Verteilungsbestimmungen vorgesehen – auf Basis der AGTT/GfK Teletest-Daten per 31/12/2017 angepasst (Gewichtung der abrechenbaren Sender durch Marktanteil, Reichweite, Empfangspotenzial und einen Kulturfaktor).

Überarbeitung der SKE-Richtlinien

Der Rechts- und Steuerberatungskostenzuschuss wurde auf max. EUR 2.000,- exkl. USt pro Jahr und die Verbandsförderung auf EUR 11.000,- jährlich pro Berufsverband erhöht. Eine Erhöhung der Zuschüsse für Aus- und Weiterbildung auf max. EUR 3.000,- pro Jahr wurde ebenfalls beschlossen. Auch Maßnahmen zur Nachwuchsförderung sind in Vorbereitung. Die Einkommensgrenzen und Beträge des Alterszuschusses wurden wie in den SKE-Richtlinien vorgesehen per 01/01/2018 auf Basis des Verbraucherpreisindex (VPI 2015) angepasst. Die aktuelle Fassung der SKE-Richtlinien ist unter vdfs.at/files/2018_ske-richtlinien_vdfs.pdf abrufbar.

Veranlagungen

Die Veranlagungen der VdFS sind im Berichtsjahr weiterhin im äußerst konservativen Bereich erfolgt. Es wurden Festgelder und Wertpapiere (Fonds, Anleihen) unter Einhaltung der von der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) beschlossenen *Allgemeinen Grundsätze für die Veranlagungspolitik* veranlagt. Aufgrund des niedrigen bzw. negativen Zinsniveaus konnten im Berichtsjahr – wie in den Vorjahren – nur verhältnismäßig geringe Finanzerträge erzielt werden.

Ausschüsse, außerordentliche Sitzungen und Arbeitsgruppen

Die VdFS hat im Berichtsjahr neben regulären Sitzungen der Organe auch mehrere Ausschüsse, außerordentliche Sitzungen und Arbeitsgruppen abgehalten. An den Arbeitsgruppen nahmen Vertreter/innen des Vorstands und Aufsichtsrats, Vertreter/innen der Berufsverbände der Filmschaffenden sowie externe Expert/inn/en teil.

Studie über die soziale Lage der Filmschaffenden

In Folge der im Jahr 2015 durchgeführten und 2016 veröffentlichten Studie der VdFS wurden Veranstaltungen und Kooperationen mit dem Dachverband, der Arbeiterkammer und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten- Kunst, Medien, Sport, freie Berufe initiiert.

Der deutsche Regieverband hat im Berichtsjahr eine Studie über die Vergütung von audiovisuellen Urheber/inne/n auf europäischer Ebene durchgeführt, die von der VdFS unterstützt wurde. Das Bundeskanzleramt (BKA) hat im April 2018 ein Update der „Studie über die soziale Lage der Kunstschaffenden“ aus dem Jahr 2008 durchgeführt, bei welcher die VdFS ebenfalls unterstützend tätig wurde.

Mit dem Dachverband und der Gewerkschaft wurde ein „Kollektivvertrag für Filmschauspieler/innen“ erarbeitet, der im Jahr 2018 mit der Arbeitgeberseite (FAMA/WKO) verhandelt werden soll.

Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Zusammenarbeit der VdFS mit der Agentur ABC Ana Berlin Communications wurde im Berichtsjahr fortgeführt. Die bewährte „Zitaten-Kampagne“ und „Video-Clip-Reihe“ wurden weiterentwickelt. Im Berichtsjahr wurden fünf Newsletter an die Bezugsberechtigten, Pressekontakte und diverse Stakeholder versandt. Der Transparenzbericht wurde auf Englisch übersetzt, auf die englische Website gestellt und allen ausländischen Schwestergesellschaften, mit denen Gegenseitigkeitsverträge bestehen, zur Information übermittelt. Die Social-Media-Kanäle wurden kontinuierlich mit Content befüllt und die Medienkooperationen mit filmspezifischen Branchenmagazinen fortgeführt.

KSVF-Kurien

Die VdFS hat im Berichtsjahr wieder Vertreter/innen in die Kurien des Künstlersozialversicherungsfonds (KSVF) entsandt. Der Geschäftsführer und einige Gremienmitglieder der VdFS sind in den Film-Kurien vertreten und haben im Berichtsjahr an mehreren Sitzungen der Kurien (allgemeine Kurien, Berufungskurien, etc.) teilgenommen.

Entwicklungen auf EU-Ebene

Die von der Europäischen Kommission im September 2016 vorgestellten Vorschläge

für eine Reform des europäischen Urheberrechts wurden im Berichtsjahr auf europäischer und nationaler Ebene weiter diskutiert. Im Mittelpunkt standen die neue Urheberrechts-Richtlinie und die sog. Sat/Kab-Verordnung, die in den verschiedenen Ausschüssen des EU-Parlaments (Kultur-, Rechtsausschuss, etc.) weiter diskutiert bzw. beschlossen wurden.

Im Berichtsjahr umgesetzt wurden die EU-Verordnungen über Geoblocking und die Portabilität von urheberrechtlich geschützten Inhalten.

Die VdFS setzt sich bei der Urheberrechts-Richtlinie insbesondere für einen unverzichtbaren und nur von Verwertungsgesellschaften wahrnehmbaren Vergütungsanspruch für Online-Nutzungen von Filmwerken ein, der in der neuen EU-Richtlinie verankert werden und in Folge auch Einzug in das österreichische Urheberrechtsgesetz finden soll. Eine entsprechende EU-Petition wurde von der VdFS mitinitiiert und aktiv unterstützt. Die Abstimmung im federführenden Rechtsausschuss des EU-Parlaments ist noch ausständig, im Anschluss folgen der Trilog (Kommission, Rat und Parlament) und die Abstimmung im Plenum des EU-Parlaments. Österreich wird aufgrund der Übernahme der EU-Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2018 möglicherweise eine entscheidende Rolle zukommen.

Die VdFS hat im Berichtsjahr durch ihre Vertretung im Board der SAA (Society of Audiovisual Authors, Sitz in Brüssel) aktiv an der Gestaltung und Positionierung der Themen auf europäischer Ebene mitgewirkt.

Corporate Governance Kodex

Der Vorstand der VdFS hat im Geschäftsjahr 2017 die Bestimmungen des österreichischen „Corporate Governance Kodex für Waren-, Dienstleistungs- und Produktivgenossenschaften nach dem System Schultze-Delitzsch“ (Compliance-Regeln für Genossenschaften) eingehalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung wird der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) vorgelegt und auf der Website der VdFS veröffentlicht.

EDV-Projekte

Zur Optimierung des (Melde-)Komforts für die Bezugsberechtigten wurden die bestehenden IT-Services durch neue Dienste erweitert. Das Online-Meldesystem MyVdFS wurde weiterentwickelt, um ab der Hauptabrechnung der Sendedaten 2017 im September 2018 eine elektronische Abrechnung (Upload von Abrechnungen und Zahlungsübersichten, Änderungen von Stammdaten im geschützten Mitgliederbereich auf der Website, etc.) unter Berücksichtigung der neuen datenschutzrechtlichen Anforderungen zu ermöglichen.

Darüber hinaus wurde eine weitere Anpassung der Online-Meldeformulare auf der Website an die Bedürfnisse der Bezugsberechtigten vorgenommen (z.B. Formular Sprecher/innen neu). Die SKE-Datenbank wurde im Berichtsjahr weiter entwickelt und soll im Jahr 2018 umgesetzt werden.

Die VdFS ermöglicht ihren Bezugsberechtigten eine moderne elektronische Kommunikation im Sinne der Vorgaben der EU-Richtlinie für Verwertungsgesellschaften und des VerwGesG 2016.

Angaben über die Einnahmen und Erträge

Tätigkeits-
bericht

Kapitel

Kosten der
Rechtewahrnehmung
und anderer
Leistungen

Angaben über
die Verteilung

Angaben über
Zahlungen von
und an andere
Verwertungs-
gesellschaften

SKE Bericht -
Bericht über
die Abzüge für
soziale und
kulturelle Ein-
richtungen

I.

II.

III.

IV.

V.

VI.

Das folgende Kapitel gibt einen Überblick über die Einnahmen aus den Rechten, aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsart (Punkt 2.1.), die Erträge aus der Anlage der Einnahmen (Punkt 2.2.) und die Verwendung dieser Erträge aufgeschlüsselt nach Verteilung an Rechteinhaber/innen, Ausschüttung an andere Verwertungsgesellschaften oder anderweitige Verwendung (Punkt 2.3.).

2.1. Einnahmen aus den Rechten

Aus der Verwertung von Urheberrechten der Filmurheber/innen und Leistungsschutzrechten der ausübenden Künstler/innen im audiovisuellen Bereich wurden im Berichtsjahr Inlandserlöse in Höhe von insgesamt EUR 5.392.328,38 erwirtschaftet.

Diese gliedern sich wie folgt:

Kabel-TV (KAB)

Vergütungen für die integrale Kabelweiterleitung von Filmen durch Kabelnetzbetreiber über Kabelnetze gemäß § 38 Abs 1a UrhG und § 59a UrhG.

Speichermedienvergütung (SMV)

Vergütungen für Privatkopien auf Speichermedien (PCs, Tablets, Smartphones, externe Festplatten, DVDs, etc.) gemäß § 42b Abs 1 UrhG.

Öffentliche Wiedergabe (ÖW)

Vergütungen für die öffentliche Wiedergabe von Filmen im Bereich der Zweitverwertung (Lehr- und Unterrichtsgebrauch, Bibliotheken, etc.) und die öffentliche Bildschirmwiedergabe von Autor/inn/enfilmen.

Sonstige (SO)

Vergütungen für das Verleihen von Filmen in öffentlichen Bibliotheken (Bibliothekstantieme gemäß § 16a Abs 2 UrhG).

Einnahmen aus den Rechten:

Angaben in EUR

Kabel-TV (KAB) gesamt		2.685.284,16
Traditionelles Kabel-TV	1.454.130,74	
IP-TV	543.305,66	
Mobile-TV	24.151,15	
Beteiligung VGR-Erlöse	537.550,67	
Erlöse ARGE-Kabel	126.145,94	
Speichermedienvergütung (SMV) gesamt		2.561.374,37
Öffentliche Wiedergabe (ÖW) gesamt		142.395,81
ÖW - Bildschirmwiedergabe (§18 UrhG)	2.543,55	
ÖW in Bibliotheken (§56b UrhG)	0,00	
ÖW im Unterricht (§56c UrhG)	139.435,00	
ÖW in Beherbergungsbetrieben (§56d UrhG)	417,26	
Sonstige (S0) gesamt		3.274,04
Bibliothekstantieme (§16a Abs 2 UrhG)	3.274,04	
Σ		5.392.328,38

Einnahmen aus den Rechten
Gesamt:
EUR 5.392.328,38

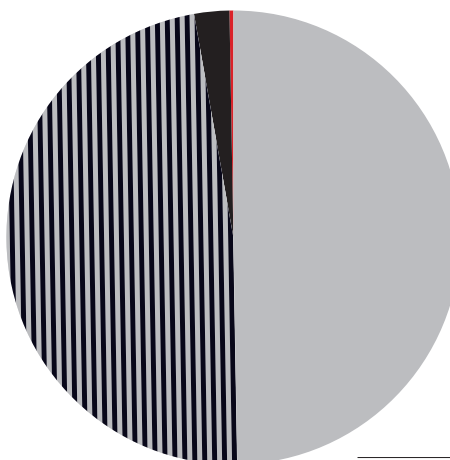
Angaben in EUR

Speicher-
medienvergütung:
2.561.374,37
(47,50%)

Öffentliche
Wiedergabe:
142.395,81
(2,64%)

Sonstige:
3.274,04
(0,06%)

Kabel-TV:
2.685.284,16
(49,80%)



2.2. Erträge aus der Anlage der Einnahmen

Bei der Einziehung und der Verwaltung der Einnahmen aus den Rechten geht die VdFS mit der gebotenen Sorgfalt vor. Verwertungsgesellschaften haben die Einnahmen aus den Rechten und die Erträge aus den Anlagen dieser Einnahmen an die Rechteinhaber/innen zu verteilen oder für die Zwecke zu verwenden, die die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) beschlossen hat.

Legt eine Verwertungsgesellschaft die Einnahmen aus den Rechten oder die Erträge aus den Anlagen dieser Einnahmen an, so hat dies im besten Interesse der Rechteinhaber/innen, deren Rechte sie wahrnimmt, und im Einklang mit ihrer allgemeinen Anlagepolitik und ihren Grundsätzen für das Risikomanagement zu geschehen.

Die VdFS sorgt dafür, dass

- die Anlage einzig und allein im Interesse der Rechteinhaber/innen erfolgt
- die Vermögenswerte so angelegt werden, dass die Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Portfolios insgesamt gewährleistet ist und
- die Anlagen in angemessener Weise so gestreut werden, dass eine übermäßige Abhängigkeit von einem bestimmten Vermögenswert und eine Risikokonzentration im Portfolio vermieden werden.

Die Veranlagung von Einnahmen erfolgte im Berichtsjahr auf Basis der von der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) gemäß § 14 Abs 2 Zif 4 VerwGesG 2016 beschlossenen *Allgemeinen Grundsätze für die Veranlagungspolitik*.

Danach hat die Anlagepolitik der VdFS stets die übergeordneten Ziele der möglichst weitgehenden Sicherheit der Veranlagung der treuhändig verwalteten Gelder, bei denen es sich größtenteils um Rückstellungen für zukünftig geltend gemachte Tantiemenansprüche und unverbrauchte SKE-Mittel handelt, in Verbindung mit größtmöglicher Vorsicht zu verfolgen. Um eine möglichst große Risikostreuung zu erreichen, soll eine Aufteilung der veranlagten VdFS-Gelder auf unterschiedliche Finanzinstitute erfolgen und das Veranlagungsvolumen pro Institut einen Betrag in Höhe von EUR 1 Mio. nicht übersteigen. Eine Auslagerung der Veranlagungstätigkeit auf professionell gemanagte Vermögensverwaltungen ist zulässig und im Geschäftsjahr 2017 im Bereich der Wertpapierveranlagungen (Fonds, Anleihen) erfolgt.

Veranlagungen werden auf Grundlage von Empfehlungen der Geschäftsführung durch Beschluss des Vorstands und Genehmigung durch den Aufsichtsrat durchgeführt.

Die VdFS hat im Sinne der zuvor beschriebenen Risikostreuung im Berichtsjahr Gelder bei acht verschiedenen Bankinstituten veranlagt (vier Festgeldveranlagungen, vier Wertpapierveranlagungen).

Aus Veranlagungen wurden im Geschäftsjahr 2017 Finanzerträge in Höhe von insgesamt EUR 85.015,70 erwirtschaftet.

Diese gliedern sich wie folgt:

Zinserträge

Zinserträge aus der Veranlagung von Festgeldern (Termineinlagen): EUR 5.534,98.

Wertpapiere

Erträge aus Wertpapieren und aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens:

— Zinsertrag Wertpapiere: EUR 46.784,01

— Erträge Zuschreibung Wertpapiere: EUR 32.696,71

Folgende Aufwendungen aus Finanzanlagen fielen im Geschäftsjahr 2017 an:

Aufwendungen aus Finanzanlagen

Erlöse aus dem Abgang sonstiger Finanzanlagen, Buchwert abgegangener sonstiger Finanzanlagen, Abschreibung von Finanzanlagen, Zinsen für Bankkredite:

EUR 29.311,29

Finanzergebnis

Finanzerträge abzüglich Aufwendungen aus Finanzanlagen: EUR 55.704,41.

2.3. Verwendung dieser Erträge

Finanzerträge können entweder dem Verteilungsbudget zugeführt und an die inländischen Bezugsberechtigten und ausländischen Schwestergesellschaften verteilt werden oder für sonstige – insbesondere soziale und kulturelle – Zwecke bzw. zur Abdeckung des Spesenaufwands verwendet werden.

Die von der VdFS im Berichtsjahr erwirtschafteten Finanzerträge in Höhe von insgesamt EUR 85.015,70 wurden wie in der Vergangenheit zur Gänze zur Spesendeckung verwendet („*anderweitige Verwendung*“).

Durch den Abzug der Finanzerträge von den Aufwendungen profitieren die Bezugsberechtigten anteilig bzw. mittelbar von den Veranlagungen der VdFS.

Es tut gut zu wissen, dass wir mit der VdFS eine Partnerin zur Seite haben, die verlässlich für unsere Interessen als Künstler/innen eintritt und so sozial und wirtschaftlich vertretbares Arbeiten ermöglicht.





Für mich als Autor und Regisseur übernimmt die VfFS eine Vorreiterrolle in Bezug auf den Schutz meiner Urheberrechte, weil sie meine Interessen auch gegen übermächtige Großkonzerne vertritt. Und das sehr erfolgreich, wie wir erst kürzlich gesehen haben.

Kosten der Rechte- wahrnehmung und anderer Leistungen

Tätigkeits-
bericht

Angaben über
die Einnahmen
und Erträge

Kapitel

Angaben über
die Verteilung

Angaben über
Zahlungen von
und an andere
Verwertungs-
gesellschaften

SKE Bericht -
Bericht über
die Abzüge für
soziale und
kulturelle Ein-
richtungen

I.

II.

III.

IV.

V.

VI.

Das folgende Kapitel gibt einen Überblick über die Betriebskosten und finanziellen Aufwendungen für die Rechtswahrnehmung und für andere Leistungen (inkl. SKE) sowie die Mittel zur Deckung der Kosten. Weiters werden die Abzüge von Einnahmen aus Rechten sowie der prozentuelle Anteil der Aufwendungen für die Rechtswahrnehmung und sonstige Leistungen an den Einnahmen aus den Rechten dargestellt.

3.1. Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen gesamt

Aufgrund ihrer betrieblichen Struktur führt die VdFS keine Kostenstellenrechnung durch. Eine direkte Zuweisung von Betriebskosten und finanziellen Aufwendungen zu einzelnen Kostenstellen ist daher ebenso wenig möglich wie deren Aufschlüsselung nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte.

Die Geschäftsfelder der VdFS lassen sich grundsätzlich in Rechtswahrnehmung (siehe Punkt 3.2.) und Verwaltung der sozialen und kulturellen Einrichtungen (siehe Punkt 3.3.) einteilen.

Die VdFS hat im Geschäftsjahr 2017 grundsätzlich Abzüge für soziale und kulturelle Einrichtungen (SKE) in Höhe von 10% der inländischen Einnahmen aus den Rechten vorgenommen. Die einzige Ausnahme stellt der in § 33 Abs 2 VerwGesG 2016 gesetzlich vorgeschriebene Abzug in Höhe von 50% von den Erlösen aus der Speichermedienvergütung (SMV) dar. Der Abzug von max. 10% für SKE entspricht jenem in den Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Schwestergesellschaften vereinbarten und der im Rahmen der internationalen Dachgesellschaft CISAC vereinbarten Usance. Zur Berechnung der indirekten Kosten wurde daher die Höhe der grundsätzlichen SKE-Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten herangezogen. Daraus resultiert ein Verhältnis von 90% für die Rechtswahrnehmung (RW) zu 10% für SKE.

Betriebskosten
und finanzielle
Aufwendungen
Gesamt:
EUR 769.863,00

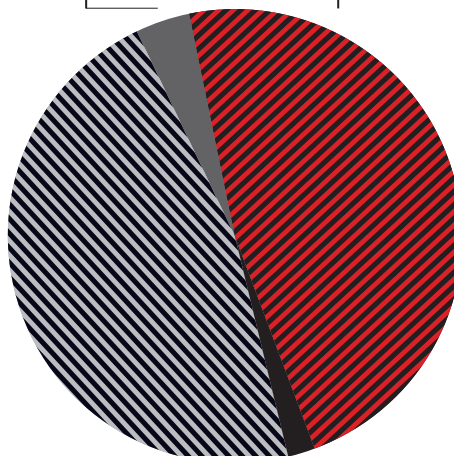
Angaben in EUR

Sonstige
betriebliche
Aufwendungen:
357.862,00
(46,48%)

Finanzielle
Aufwendungen:
29.311,00
(3,81%)

Personalaufwand:
366.075,00
(47,55%)

Abschreibungen:
16.615,00
(2,16%)



Der Aufwand (inkl. Finanzaufwand) beläuft sich auf insgesamt EUR 769.863,00 und gliedert sich wie folgt:

RW = Rechtewahrnehmung
SKE = Soziale und kulturelle Einrichtungen

Ver- waltungsaufwand	gesamt	RW	RW	SKE	SKE
	EUR	%	EUR	%	EUR
Gehälter	285.703,00	90,00	257.133,00	10,00	28.570,00
Abfertigungen, Beiträge MVK	4.100,00	90,00	3.690,00	10,00	410,00
Altersversorgung	1.800,00	90,00	1.620,00	10,00	180,00
gesetzliche Sozialabgaben	72.284,00	90,00	65.056,00	10,00	7.228,00
sonstige Sozialauf- wendungen	2.189,00	90,00	1.970,00	10,00	219,00
Σ Personal- aufwand	366.075,00		329.468,00		36.608,00
Σ Abschreibungen	16.615,00	90,00	14.954,00	10,00	1.662,00
Betriebssteuern	161,00	90,00	145,00	10,00	16,00
Gebühren und Beiträge	27.879,00	90,00	25.091,00	10,00	2.788,00
Mitglieds- beiträge	3.500,00	90,00	3.150,00	10,00	350,00
Instandhaltung	751,00	90,00	676,00	10,00	75,00
Betriebskosten	1.195,00	90,00	1.076,00	10,00	120,00
Versicherungen	4.346,00	90,00	3.911,00	10,00	435,00
Transportaufwand	128,00	90,00	115,00	10,00	13,00
Reise- und Fahrtaufwand	4.280,00	90,00	3.852,00	10,00	428,00
Nachrichten- aufwand	11.332,00	90,00	10.199,00	10,00	1.133,00
Miet- und Pachtaufwand	31.390,00	90,00	28.251,00	10,00	3.139,00
Aus- und Weiterbildung	200,00	90,00	180,00	10,00	20,00
Büro- und Ver- waltungsaufwand	4.325,00	90,00	3.893,00	10,00	433,00
Spesen des Geldverkehrs	11.428,00	90,00	10.285,00	10,00	1.143,00
Aufwand für Werbung	19.698,00	90,00	17.728,00	10,00	1.970,00
Rechts- und Beratungsaufwand	77.599,00	90,00	69.839,00	10,00	7.760,00
Wertberich- tigungen Forderungen	11.500,00	90,00	10.350,00	10,00	1.150,00
Aufwand zur Rückstellung SMV	60.000,00	90,00	54.000,00	10,00	6.000,00
Buchwert abge- gangener Anlagen	0,00	90,00	0,00	10,00	0,00
Sitzungsgelder	13.475,00	90,00	12.128,00	10,00	1.348,00
EDV-Aufwand	55.315,00	90,00	49.784,00	10,00	5.532,00
Fremdleistungen	6.000,00	90,00	5.400,00	10,00	600,00
übrige	13.359,00	90,00	12.023,00	10,00	1.336,00
Σ sonstige betriebliche Aufwendungen	357.862,00		322.075,00		35.786,00
Σ Ausgaben	740.551,00		666.497,00		74.055,00
Abschreibung Finanzanlagen	16.155,00	90,00	14.540,00	10,00	1.616,00
Abgang Finanzanlagen	13.157,00	90,00	11.841,00	10,00	1.316,00
Σ Finanzaufwand	29.311,00		26.381,00		2.931,00
Σ Aufwand Gesamt	769.863,00		692.878,00		76.986,00

3.2. Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen für die Rechtewahrnehmung

Rechtewahrnehmung

Zum Bereich der Rechtewahrnehmung zählen insbesondere Aufgaben wie Tantiemen-Management (Repartierung), juristische Agenden (Verträge, Verfahren), wirtschaftliche und finanzielle Agenden (Veranlagungen), interne Beziehungen (Organe, Sitzungen, Arbeitsgruppen), externe Beziehungen (Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, Österreichischer Genossenschaftsverband ÖGV, Ministerien, Künstlersozialversicherungsfonds KSVF, andere Verwertungsgesellschaften), europäische und internationale Beziehungen (SAA, CISAC, Schwestergesellschaften), Interessenvertretung (Studien, Gutachten, Stellungnahmen), Medien- und Öffentlichkeitsarbeit (PR, Website, Newsletter, Social Media), Berichtswesen, EDV/IT, Datenmanagement (Werk- und Sendedaten, internationale Datenbanken) und Mitgliederwesen (ÖTAF).

Die diesem Bereich indirekt zugeordneten Kosten sind in der auf Seite 29 angeführten Grafik unter „RW“ dargestellt und betragen im Geschäftsjahr 2017 insgesamt EUR 692.878,00.

Verwaltungskosten

Die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) der VdFS hat bereits im Jahr 2016 gemäß § 14 Abs 2 Zif 3 VerwGesG 2016 *Allgemeine Grundsätze für Verwaltungskosten* beschlossen. Diese wurden gemäß § 44 Zif 11 VerwGesG 2016 auf der Website der VdFS veröffentlicht und sind unter vdfs.at/files/allgemeine_grundsaeetze_fuer_verwaltungskosten.pdf abrufbar.

Als Verwaltungskosten wurde ein Generalspesensatz in Höhe von 15% von den Einnahmen aus den Rechten abgezogen. Der Spesenabzug im Geschäftsjahr 2017 betrug insgesamt EUR 648.623,02.

3.3. Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen für andere Leistungen

Neben der Rechtewahrnehmung nimmt die VdFS noch die Verwaltung der sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) wahr.

Die diesem Bereich indirekt zugeordneten Kosten sind in der auf Seite 29 angeführten Grafik unter „SKE“ dargestellt und betragen im Geschäftsjahr 2017 insgesamt EUR 76.986,00.

Andere Leistungen als SKE (mit direkt oder indirekt zuordenbaren Kosten) wurden von der VdFS im Berichtsjahr nicht erbracht.

3.4. Mittel zur Deckung der Kosten

Folgende Mittel wurden im Berichtsjahr zur Bedeckung der Kosten herangezogen:

Bezeichnung	Betrag in EUR (gerundet)
15% Spesen laut Tantiemen-Aufstellung	648.500,00
Sonstige Erlöse laut G&V	8.000,00
Zuschreibung Finanzanlagen	32.500,00
Zinsertrag Bank	5.500,00
Zinsertrag Wertpapiere	46.500,00
Auflösung der Ergebnismrückstellung	29.500,00
Σ	770.500,00

3.5. Abzüge von Einnahmen aus Rechten

Die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) der VdFS hat im Berichtsjahr gemäß § 14 Abs 2 Zif 3 VerwGesG 2016 *Allgemeine Grundsätze für andere Abzüge (als Verwaltungskosten) einschließlich der Abzüge für soziale und kulturelle Einrichtungen (SKE)* beschlossen. Diese wurden gemäß § 44 Zif 12 VerwGesG 2016 auf der Website der VdFS veröffentlicht und sind unter vdfs.at/files/allgemeine_grundsaeetze_fuer_andere_abzuege__inkl._ske_.pdf abrufbar.

Im Geschäftsjahr 2017 wurden folgende Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten (Inlandserlöse) vorgenommen:

- 15% Spesen (Generalspesensatz)
- 10% SKE (mit Ausnahme 50% bei der SMV, aufgrund gesetzlicher Verpflichtung)
- 20% Rückstellungen (RSt).

Daraus resultieren folgende Abzüge nach Nutzungsart in EUR:

	Spesen	SKE	RSt
LKV/SMV	245.319,86	792.945,34	165.848,13
KAB	382.253,32	230.303,08	347.998,20
ÖW	20.977,84	11.887,44	21.397,40
SO	0,00	0,00	0,00
Σ	648.623,02	1.035.135,87	535.243,73

Abzüge werden nicht nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte (Urheberrechte vs. Leistungsschutzrechte) vorgenommen, weshalb eine Aufgliederung nicht möglich ist.

3.6. Anteil der Aufwendungen für die Rechtewahrnehmung und sonstige Leistungen an den Einnahmen aus den Rechten

Der prozentuelle Anteil der gesamten Aufwendungen an den gesamten In- und Auslands Erlösen im Geschäftsjahr 2017 stellt sich wie folgt dar:

- Aufwendungen gesamt: EUR 769.863,00
- Einnahmen aus den Rechten gesamt (In- und Ausland): EUR 7.259.822,87.

Der Anteil der Aufwendungen an den Einnahmen beträgt im Geschäftsjahr 2017 10,60%.

Eine Aufgliederung nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte (Urheberrechte vs. Leistungsschutzrechte) ist nicht möglich.

Filmarbeit erfordert Spezialist/inn/en in allen Bereichen. Gerne wird dabei vergessen, dass es dabei natürlich auch um Geld und Rechte geht. Das Urheberrecht beispielsweise klingt in diesen Tagen etwas altbacken, ist aber eine wichtige Errungenschaft. Um solche und noch viele andere Dinge kümmert sich die VdFS. Und das ist natürlich gut und wichtig.



Angaben über die Verteilung

Tätigkeits-
bericht

Angaben über
die Einnahmen
und Erträge

Kosten der
Rechtewahrnehmung
und anderer
Leistungen

Kapitel

Angaben über
Zahlungen von
und an andere
Verwertungs-
gesellschaften

SKE Bericht -
Bericht über
die Abzüge für
soziale und
kulturelle Ein-
richtungen

I.

II.

III.

IV.

V.

VI.

Dieses Kapitel behandelt die auf den Einnahmen aus den Rechten der VdFS basierenden und unter Anwendung der Verteilungsbestimmungen der VdFS erfolgten Verteilungen (Abrechnungen) an Rechteinhaber/innen der VdFS. Die Verteilung und Ausschüttung dieser Einnahmen an andere (ausländische) Verwertungsgesellschaften wird im Kapitel 5 dargestellt.

Die *Allgemeinen Grundsätze für die Verteilung* sowie die *Verteilungsbestimmungen* der VdFS wurden gemäß § 44 Zif 9 VerwGesG 2016 auf der Website der VdFS veröffentlicht und sind unter folgenden Links abrufbar:

vdfs.at/files/allgemeine_grundsaeetze_fuer_die_verteilung.pdf

vdfs.at/files/verteilungsbestimmungen_2018.pdf

Unter vdfs.at/files/grafik_tantiemenverteilung_2017.pdf ist eine grafische Erläuterung der Tantiemenverteilung abrufbar.

Die in den folgenden Unterkapiteln verwendeten Begriffe erläutern wir wie folgt:

Den Rechteinhaber/inne/n zugewiesene Beträge sind Beträge, die im Zuge einer Verteilung (Abrechnung) den jeweiligen Rechteinhaber/innen zugewiesen werden. Der/die Rechteinhaber/in ist bekannt. Diese Beträge bilden die Basis für eine Ausschüttung.

An die Rechteinhaber/innen ausgeschüttete Beträge sind Beträge, die im Geschäftsjahr 2017 tatsächlich an Rechteinhaber/innen ausbezahlt wurden. Rücküberweisungen (beispielsweise aufgrund fehlerhafter Angabe von Bankverbindungen) sind an dieser Stelle nicht berücksichtigt.

Eingezogene, aber noch nicht den Rechteinhaber/inne/n zugewiesene Beträge entsprechen sämtlichen im Geschäftsjahr 2017 eingegangenen Einnahmen (siehe Kapitel 2), die die Basis für Haupt-, Nach- und Sonderabrechnungen der VdFS in den Folgejahren bilden werden.

Zugewiesene, aber noch nicht an die Rechteinhaber/innen verteilte Beträge sind Beträge, deren Rechteinhaber/in bekannt ist, die jedoch beispielsweise aufgrund ungeklärter Rechtsnachfolgen, fehlender Informationen über die aktuelle Bankverbindung o.ä. im Geschäftsjahr 2017 nicht ausgeschüttet (verteilt) werden konnten.

Der **Median** einer Auflistung von Zahlenwerten ist jener Wert, der an der mittleren (zentralen) Stelle steht, wenn die Werte der Größe nach sortiert werden. Eine wichtige Eigenschaft des Medians ist die Robustheit gegenüber Ausreißern, die den Mittelwert (Durchschnitt) beeinflussen. Grundlage für die Berechnung des Medians in den folgenden Darstellungen waren die jeweiligen Einzelbeträge aus der Tantiemenverwaltung (ÖTAF) der VdFS.

Für jede Mitwirkung in einem Werk entsteht pro Ausstrahlung ein Tantiemenbetrag in der Hauptabrechnung. Diese Beträge finden sich auch in den Beilageblättern, die den Gutschriften bei der Ausschüttung der Hauptabrechnung beigelegt werden. Für die Berechnung des Medianwertes werden jedoch nicht die Gesamtbeträge (Überweisungssummen) aus den Gutschriften herangezogen, sondern die jeweiligen Einzelbeträge. Beispielsweise wurden für die Berechnung des Medianwertes der Urheber/innen

Hauptabrechnung 2016 26.617 Einzelbeträge herangezogen.

Im Geschäftsjahr 2017 wurden folgende Abrechnungen jeweils für Urheber/innen und Schauspieler/innen durchgeführt:

- Hauptabrechnung der Sendedaten 2016
- 1. Nachabrechnung Sendejahr 2015
- 2. Nachabrechnung Sendejahr 2014
- 3. Nachabrechnung (Endabrechnung) Sendejahr 2013
- VAM-Nachabrechnung Kabel Sendejahr 2013*
- VAM-Nachabrechnung LKV/SO Sendejahr 2013*

Die Definitionen und Erläuterungen zu den „Kategorien der wahrgenommenen Rechte“ und zu den „Nutzungsarten“ finden sich im Kapitel 1.

Eine Aufschlüsselung nach Nutzungsart ist aus technischen Gründen erst für alle Abrechnungen ab dem Sendejahr 2015 fortfolgend möglich.

4.1. Gesamtsumme und Medianwert der zugewiesenen Beträge

Im Geschäftsjahr 2017 wurden EUR 785.422,60 an Rechteinhaber/innen der VdFS zugewiesen:

Zugewiesene Beträge gesamt:	Rechtekategorie	Σ	Medianwert**
Angaben in EUR	Urheberrecht	529.211,77	EUR 10,107
	Leistungsschutzrecht	256.211,33	EUR 2,291

* Dabei handelt es sich um Nachzahlungen der Verwertungsgesellschaft für Audiovisuelle Medien (VAM) für Kabelentgelt und gesetzliche Vergütungsansprüche (LKV u.a.) aufgrund einer im Jahr 2014 neu geschlossenen Aufteilungsvereinbarung.

** Der Medianwert bezieht sich auf eine Ausstrahlung einer Mitwirkung in einem Werk.

Davon wurden im Rahmen der Hauptabrechnung (HA) der Sendedaten 2016 EUR 716.430,08 wie folgt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsart Rechteinhaber/innen der VdFS zugewiesen:

Zugewiesene Beträge HA 2016: Angaben in EUR	Rechtekategorie	Urheberrecht	Leistungsschutzrecht
	Nutzungsart		
	LKV/SMV	91.117,54	35.197,51
	KAB	343.128,43	177.748,84
	ÖW	24.737,54	9.555,99
	SO	10.153,85	3.922,42
	Auflösung RSt.	13.697,97	7.169,98
	Σ	482.835,33	233.594,74
	Medianwert*	10,672	2,134

Zudem wurden im Zuge der Hauptabrechnung 2016 in der Rechtekategorie Urheberrecht EUR 1.361.897,60 und in der Rechtekategorie Leistungsschutzrecht EUR 182.552,21 Bezugsberechtigten von ausländischen Schwestergesellschaften (inkl. US) zugewiesen.

4.2. Gesamtsumme und Medianwert der ausgeschütteten Beträge

Im Folgenden werden die Gesamtsumme und der Medianwert der an die Rechteinhaber/innen der VdFS ausgeschütteten Beträge, so weit möglich aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsart, dargestellt.

4.2.1. Gesamtsumme aller ausgeschütteten Inlandstantiemen

Insgesamt wurden im Geschäftsjahr 2017, unabhängig vom Jahr der Zuweisung bzw. des Entstehens des Anspruchs, EUR 843.597,29 an Rechteinhaber/innen der VdFS ausgeschüttet. Diese Summe setzt sich wie folgt zusammen:

Ausgeschüttete Beträge gesamt: Angaben in EUR	Rechtekategorie	Σ	Medianwert*
	Urheberrecht	561.165,14	9,992
	Leistungsschutzrecht	282.432,15	2,341
	<small>* Der Medianwert bezieht sich auf eine Ausstrahlung einer Mitwirkung in einem Werk.</small>		38

Davon wurden EUR 703.634,55 aus den Zuweisungen der Hauptabrechnung (HA) der Sendedaten 2016 wie folgt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsart an Bezugsberechtigte der VdFS ausgeschüttet:

Ausgeschüttete Beträge HA 2016: Angaben in EUR	Rechtekategorie	Urheberrecht	Leistungs- schutzrecht
	Nutzungsart		
LKV/SMV		90.180,31	34.017,98
KAB		339.598,37	171.792,32
ÖW		24.482,91	9.235,75
SO		10.049,30	3.790,98
Auflösung RSt.		13.556,95	6.929,67
Σ		477.867,84	225.766,70
Medianwert*		10,762	2,134

4.2.2. Zuweisungen und Ausschüttungen 2017

Von den im Geschäftsjahr 2017 im Zuge der unter 4.1. angeführten Verteilungen (Ausschüttungen) insgesamt EUR 785.422,60 den Rechteinhaber/innen der VdFS zugewiesenen Beträge wurden EUR 770.851,73 wie folgt an Urheber/innen und Schauspieler/innen ausgeschüttet:

Zuweisungen und Ausschüttungen: Angaben in EUR	Rechtekategorie	Σ	Medianwert*
	Urheberrecht		523.525,41
Leistungsschutzrecht		247.326,32	2,292

4.2.3. Ausschüttung von Ansprüchen aus Vorjahren

Im Geschäftsjahr 2017 wurden EUR 72.745,57 an Rechteinhaber/innen der VdFS ausgeschüttet, davon EUR 37.639,73 an Urheber/innen und EUR 35.105,84 an Schauspieler/innen.

Es handelt sich dabei um Ausschüttungen von vor dem Geschäftsjahr 2017 zugewiesenen Beträgen an Rechteinhaber/innen der VdFS. Diese tatsächlichen Zahlungen beruhen beispielsweise auf im Geschäftsjahr 2017 erfolgten Klärungen von Rechtsnachfolgen oder strittigen Ansprüchen bzw. Anteilen.

* Der Medianwert bezieht sich auf eine Ausstrahlung einer Mitwirkung in einem Werk.

4.3. Termine und Anzahl der Zahlungen

Im Geschäftsjahr 2017 wurden an folgenden Hauptterminen nachstehende Anzahl an Zahlungen an Bezugsberechtigte der VdFS durchgeführt:

Termine und Anzahl der Zahlungen:

Termin	Anzahl
27/03/17	79
26/06/17	1.254
28/06/17	692
28/09/17	832
28/11/17	552
Σ	3.409

Eine Aufschlüsselung nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsart ist für das Geschäftsjahr 2017 nicht möglich. So gibt es beispielsweise Rechteinhaber/innen die sowohl als Urheber/in als auch als Schauspieler/in Bezugsberechtigte der VdFS sind und u.U. eine „Sammelabrechnung“ erhalten haben. Abgesehen von der Hauptabrechnung des jeweiligen Sendejahres führt die VdFS aus Effizienz- und Kostengründen ausschließlich „Mischabrechnungen“ (Inlandstantiemen und Weiterleitung von Auslandstantiemen) durch. Einzelne Zahlungen, beispielsweise aufgrund geklärter Rechtsnachfolgen, sind an dieser Stelle nicht angeführt.

4.4. Eingezogene, aber noch nicht zugewiesene Beträge

Im Kapitel 2 wurden die im Geschäftsjahr 2017 erzielten Einnahmen aus den Rechten dargestellt. Diese bilden die Basis für die Verteilungsbudgets des folgenden Geschäftsjahres.

Nach Abzug des US-Anteils, Spesen, SKE und Rückstellungen (siehe Kapitel 3.5.) wurde ein Betrag in Höhe von EUR 1.988.892,02 dem Verteilungsbudget 2017 zugewiesen.

Dieser Betrag teilt sich wie folgt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte auf:

- Urheberrecht: EUR 1.522.634,90
- Leistungsschutzrecht: EUR 466.257,12

Die Aufgliederung des Verteilungsbudgets 2017 nach Nutzungsarten stellt sich wie folgt dar:

Eingezogene, aber noch nicht zugewiesene Beträge:	Nutzungsart	Urheberrecht	Leistungs- schutzrecht
	LKV/SMV	345.739,98	86.435,00
Angaben in EUR	KAB	1.098.636,27	360.257,46
	ÖW	74.339,39	18.584,85
	SO	3.919,25	979,81
	Σ	1.522.634,89	466.257,12

Zusätzlich wurden im Jahr 2017 folgende Beträge eingezogen, aber noch nicht den Rechteinhaber/innen zugewiesen:

— **Akontierungen der Austro-Mechana** für Speichermedienvergütung (SMV) für alte und neue Medien:

- Eingang 2016: EUR 482.887,00
- Eingang 2017: EUR 670.091,82

Diese Beträge wurden in den Geschäftsjahren 2016 und 2017 eingezogen und werden nach Vorliegen einer Gesamtabrechnung der Austro-Mechana auf Basis der finalen Aufteilungsvereinbarung zwischen den Verwertungsgesellschaften nach Durchführung aller Nachabrechnungen für die jeweiligen Sendejahre aliquot (als Zuschlag) im Rahmen von SMV-Sonderverteilungen zugewiesen und ausgeschüttet.

— **VAM-Nachabrechnungen:** insgesamt EUR 124.270,36.

Dieser Betrag wurde der Nutzungsart Kabel wie folgt zugewiesen:

- Urheberrecht: EUR 99.416,29
- Leistungsschutzrecht: EUR 24.854,07

Bei diesen Beträgen handelt es sich um Nachzahlungen der VAM für das Geschäftsjahr 2014 aufgrund einer neuen Aufteilungsvereinbarung. Diese Beträge wurden in den Geschäftsjahren 2014 und 2015 eingezogen und werden als Zuschläge nach der letzten Nachabrechnung des jeweiligen Sendejahres verteilt.

— Rückstellungen

Folgende Beträge aus Rückstellungen (20 % bzw. 30 %) für Nachabrechnungen waren per 31/12/2017 eingezogen, aber noch nicht den Rechteinhaber/inne/n zugewiesen:

Rückstellungen:	Jahr	Betrag
Angaben in EUR	2013	80.585,17
	2014	-30.454,37
	2015	205.467,91
	2016	414.962,12
	2017	475.243,73

Nicht verbrauchte Rückstellungen werden nach der letzten Nachabrechnung des jeweiligen Sendejahrs dem aktuellen Verteilungsbudget zugeführt. Minusbeträge ergeben sich durch nachträgliche Anmeldungen von Ansprüchen ausländischer Verwertungsgesellschaften.

4.5. Zugewiesene, aber noch nicht verteilte Beträge

Die Summe der Rechteinhaber/innen der VdFS aus Verteilungen (Abrechnungen) der VdFS zugewiesenen aber noch nicht an sie verteilten Beträge beläuft sich per 31/12/2017 auf EUR 22.737,06. Aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte wurden diese Beträge in folgenden Jahren zugewiesen:

Zugewiesene, noch nicht verteilte Beträge	Jahr	Urheberrecht	Leistungsschutzrecht
Angaben in EUR	2002	0,75	0,00
	2003	0,00	0,78
	2004	4,25	0,00
	2006	41,50	0,00
	2011	0,27	117,58
	2012	0,00	16,39
	2014	290,54	970,85
	2015	1.028,25	1.053,63
	2016	2.890,10	2.399,17
	2017	5.413,30	8.509,70
	Σ	9.668,96	13.068,10
			42

Davon konnten per 31/12/2017 folgende Beträge aus der Hauptabrechnung der Sendedaten 2016 nicht ausgeschüttet werden:

Zugewiesene,
noch nicht aus-
geschüttete Beträge
HA 2016:

Angaben in EUR

Rechtekategorie	Urheberrecht	Leistungs- schutzrecht
Nutzungsart		
LKV/SMV	937,23	1.179,53
KAB	3.530,06	5.956,52
ÖW	254,63	320,23
SO	104,55	131,44
Auflösung RSt.	141,02	240,31
Σ	4.967,49	7.828,03

4.6. Hindernisse

Die zwar zugewiesenen, aber noch nicht verteilten Beträge per 31/12/2017 konnten aufgrund von ungeklärten oder noch offenen Rechtsnachfolgen bzw. aufgrund ungeklärter Zugehörigkeiten zu einer Verwertungsgesellschaft („clashing claims“) nicht verteilt werden. Weitere Gründe sind strittige Ansprüche und Anteile unter Rechteinhaber/innen, fehlende Kontoinformationen oder Beträge, die unter dem Schwellwert in Höhe von EUR 10,00 pro Rechteinhaber/in lagen.

4.7. Nicht verteilbare Beträge

Die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) hat im Berichtsjahr gemäß § 14 Abs. 2 Zif 3 VerwGesG 2016 *Allgemeine Grundsätze für die Verwendung der nicht verteilbaren Beträge* beschlossen. Diese wurden gemäß § 44 Zif 10 VerwGesG 2016 auf der Website der VdFS veröffentlicht und sind unter vdfs.at/files/allgemeine_grundsaeetze_fuer_die_verwendung_der_nicht_verteilbaren_betraege.pdf abrufbar.

Zum Stichtag 31/12/2017 wurden EUR 2.432,11 als nicht verteilbar klassifiziert. Dabei handelt es sich um „Altbestände“ an unverteilbaren Tantiemen aus dem Jahr 2017, die beispielsweise aus folgenden Gründen nicht ausgeschüttet werden konnten:

- Keine Rechtsnachfolge bzw. Erbe unauffindbar
- Keine Vertretung bei einer Verwertungsgesellschaft
- Rechteinhaber/in unauffindbar (weder Adresse noch VerwGes bekannt).

§ 35 VerwGesG 2016 sieht ein gesetzlich geregeltes Procedere für diese „nicht verteilbaren Beträge“ vor (Recherche- und Veröffentlichungspflichten, Fristen, etc.). Diesem Procedere folgend, werden alle als unverteilt klassifizierten Tantiemen aus dem Jahr 2017 auf der Website der VdFS unter vdfs.at/1-0-Ueber-die-Verwertungsgesellschaft-der-Filmschaffenden.html#Pflicht-Veroeffentlichungen der Allgemeinheit zugänglich gemacht.



Die VdFS recherchiert die Ausstrahlungen unserer Werke und kümmert sich um unsere Tantiemen. Was für eine wunderbare Kooperation!

Angaben über Zahlungen von und an andere Ver- wertungs- gesellschaften

Tätigkeits-
bericht

Angaben über
die Einnahmen
und Erträge

Kosten der
Rechewahrnehmung
und anderer
Leistungen

Angaben über
die Verteilung

Kapitel

SKE Bericht -
Bericht über
die Abzüge für
soziale und
kulturelle Ein-
richtungen

I.

II.

III.

IV.

V.

VI.

In diesem Kapitel erfolgt die Darstellung aller Zahlungen von und an andere (ausländische) Verwertungsgesellschaften im Geschäftsjahr 2017. Zahlungen, die aus Inkassomandaten inländischer Schwestergesellschaften resultieren, sind von diesem Punkt nicht erfasst. Die im Kapitel 2 angeführten Erläuterungen zu Rechtekategorien und Nutzungsarten gelten ebenso für dieses Kapitel wie die im Kapitel 4 einleitend angeführten Erläuterungen und Begriffsdefinitionen.

5.1. Zahlungen von und an andere Verwertungsgesellschaften

5.1.1. Zahlungen an andere Verwertungsgesellschaften

Im Geschäftsjahr 2017 wurden EUR 2.279.063,51 aus Verteilungen (Abrechnungen) der VdFS im Jahr 2017 aus der Hauptabrechnung der Sendedaten 2016, Nachabrechnungen und Sonderabrechnungen (vgl. 4.1.) sowie allfällige offene Guthaben aus Vorperioden, die beispielsweise aufgrund eines erst 2017 geklärten Rechtekongflikts gesperrt waren, ausgeschüttet.

Im Detail sind im Jahr 2017 folgende Zahlungen aus Abrechnungen der VdFS an andere (ausländische) Verwertungsgesellschaften erfolgt:

Rechtekategorie Urheberrecht

Es wurden EUR 1.997.912,92 an folgende Schwestergesellschaften ausgeschüttet:

Zahlungen
an Schwester-
gesellschaften
Urheberrecht:

Angaben in EUR

Land	Gesellschaft	Betrag
AU	ASDACS	2.667,11
CAN	DRCC	4.226,59
CH	SSA	2.947,03
CH	SUISSIMAGE	55.264,77
CZ	DILIA	820,30
DE	VGBK	1.263.545,65
DK	COPYDAN	3.246,81
ES	SGAE	4.705,56
FI	KOPIOSTO	251,03
FR	SACD	70.248,13
FR	SCAM	2.380,01
GB	DIRECTORS UK	15.727,74
		48

Land	Gesellschaft	Betrag
GB	SCREEN CRAFT RIGHTS	13.044,31
HU	FILMJUS	161,72
IT	SIAE	20.261,62
LT	AKKA/LAA	35,87
NL	VEVAM	4.106,53
PL	ZAPA	5.750,03
SE	COPYSWEDE	12.513,50
SLO	AIPA	387,41
USA	DGA	515.621,20

Rechtekategorie Leistungsschutzrecht

Es wurden EUR 281.150,57 an folgende Schwestergesellschaften ausgeschüttet:

Zahlungen
an Schwester-
gesellschaften
Leistungs-
schutzrecht:

Angaben in EUR

Land	Gesellschaft	Betrag
BE	PLAYRIGHT	3.985,28
CH	SWISSPERFORM	23.031,22
DE	GVL	148.825,13
ES	AISGE	10.567,87
FR	ADAMI	72.618,87
IT	NUOVOIMAIE	17.004,66
NL	NORMA	4.476,51
PT	GDA	641,03

Rechtekategorie Urheberrecht

Davon* wurden im Rahmen der Hauptabrechnung (HA) der Sendedaten 2016 EUR 1.361.000,74 wie folgt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsart an andere (ausländische) Urhebergesellschaften ausgeschüttet:

Zahlungen an
Schwestergesell-
schaften Urheber-
recht HA 2016:

Angaben in EUR

Gesellschaft	AU – ASDACS	CAN – DRCC	CH – SSA
Nutzungsart			
LKV/SMV	503,26	384,16	328,66
KAB	1.895,40	1.446,64	1.237,78
ÖW	136,66	104,32	89,25
S0	56,14	42,82	36,65
Auflösung RSt.	75,65	57,75	49,42
Σ	2.667,11	2.035,69	1.741,76
Gesellschaft	CH – SUISSIMAGE	CZ – DILIA	DE – VGBK
Nutzungsart			
LKV/SMV	7.406,18	154,86	127.486,85
KAB	27.889,86	582,90	480.114,99
ÖW	2.010,97	42,08	34.614,71
S0	825,33	17,22	14.203,13
Auflösung RSt.	1.113,39	23,24	19.164,42
Σ	39.245,73	820,30	675.584,10
Gesellschaft	DK – COPYDAN	ES – SGAE	FI – KOPIOSTO
Nutzungsart			
LKV/SMV	538,10	532,43	47,37
KAB	2.026,42	2.005,16	178,40
ÖW	146,14	144,65	12,86
S0	59,95	59,37	5,28
Auflösung RSt.	80,90	80,01	7,13
Σ	2.851,51	2.821,62	251,04

Gesellschaft	FR – SACD	FR – SCAM	GB – DIRECTORS UK
Nutzungsart			
LKV/SMV	10.904,21	238,61	2.520,93
KAB	41.064,22	898,76	9.493,80
ÖW	2.961,45	64,82	684,47
SO	1.214,89	26,61	280,93
Auflösung RSt.	1.639,17	35,90	378,97
Σ	57.783,94	1.264,70	13.359,10
Gesellschaft	GB – SCREEN CRAFT RIGHTS	IT – SIAE	LT – AKKA/LAA
Nutzungsart			
LKV/SMV	1.888,74	2.621,71	6,77
KAB	7.112,67	9.873,16	25,48
ÖW	512,87	711,96	1,84
SO	210,48	292,19	0,76
Auflösung RSt.	284,05	394,10	1,02
Σ	10.008,81	13.893,12	35,87
Gesellschaft	NL – VEVAM	PL – ZAPA	SE – COPYSWEDE
Nutzungsart			
LKV/SMV	667,83	926,27	2.298,30
KAB	2.515,06	3.488,22	8.655,95
ÖW	181,37	251,53	624,26
SO	74,41	103,22	256,17
Auflösung RSt.	100,39	139,28	345,46
Σ	3.539,06	4.908,52	12.180,14
Gesellschaft	SLO – AIPA	USA – DGA	
Nutzungsart			
KV/SMV	73,12	195.271,29	
KAB	275,32	320.349,91	
ÖW	19,84	0,00	
SO	8,15	0,00	
Auflösung RSt.	10,99	0,00	
Σ	387,42	515.621,20	

Rechtekategorie Leistungsschutzrecht

Davon* wurden im Rahmen der Hauptabrechnung (HA) der Sendedaten 2016 EUR 163.432,74 wie folgt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsart an andere (ausländische) Schauspielergesellschaften ausgeschüttet:

Zahlungen an
Schwestergesell-
schaften Leis-
tungsschutzrecht
HA 2016:

Angaben in EUR

Gesellschaft	BE – PLAYRIGHT	CH – SWISSPERFORM	DE – GVL
Nutzungsart			
LKV/SMV	479,44	2.018,24	12.404,82
KAB	2.421,42	10.192,66	62.645,42
ÖW	130,22	547,98	3.368,27
SO	53,40	224,90	1.381,98
Auflösung RSt.	97,63	411,14	2.526,67
Σ	3.182,11	13.394,92	82.327,16
Gesellschaft	ES – AISGE	FR – ADAMI**	IT – NUOVOIMAIE
Nutzungsart			
LKV/SMV	761,27	6.541,28	1.823,81
KAB	3.844,09	33.034,53	9.210,51
ÖW	206,71	1.776,17	495,35
SO	84,66	728,64	203,19
Auflösung RSt.	155,09	1.332,27	371,52
Σ	5.051,82	43.412,89	12.104,38
Gesellschaft	NL – NORMA	PT – GDA	
Nutzungsart			
LKV/SMV**	539,64	56,96	
KAB	2.725,28	287,64	
ÖW	146,52	15,47	
SO	60,12	6,34	
Auflösung RSt.	109,89	11,60	
Σ	3.581,45	378,01	

* Eine Aufschlüsselung nach Nutzungsart ist aus technischen Gründen erst für alle Abrechnungen ab dem Sendejahr 2015 fortfolgend möglich.

** Die Ausschüttung der Hauptabrechnung 2015 an die ADAMI erfolgte umgehend nach Abschluss des neuen Gegenseitigkeitsvertrags.

5.1.2.

Zahlungen von anderen Verwertungsgesellschaften

Im Geschäftsjahr 2017 hat die VdFS Zahlungen von anderen (ausländischen) Verwertungsgesellschaften in Höhe von EUR 1.478.790,76 erhalten.

Im Detail sind folgende Zahlungen von anderen (ausländischen) Verwertungsgesellschaften eingelangt:

Rechtekategorie Urheberrecht

Es wurden EUR 963.478,01 von folgenden Schwestergesellschaften eingenommen:

Zahlungen von anderen Verwertungsgesellschaften Urheberrecht:	Gesellschaft	Betrag
Angaben in EUR	ARG - DAC	2.361,27
	CH - SSA	113,12
	CH - SUISSIMAGE	194.178,14
	CZ - DILIA	3.223,54
	DE - VGBK	639.819,56
	DE - VGF	1.820,82
	DK - COPYDAN	2.207,43
	EE - EAÜ	701,98
	ES - SGAE	4.768,31
	FI - KOPIOSTO	3.052,36
	FR - SACD	13.100,16
	FR - SCAM	1.745,16
	GB - DIRECTORS UK	317,42
	HU - FILMJUS	2.704,50
	IT - SIAE	68.328,69
	LV - AKKA/LAA	374,48
	NL - VEVAM	10.516,28
	NO - NORWACO	1.088,85
	PL - ZAPA	9.342,95
	SE - COPYSWEDE	2.685,94
SK - LITA	1.027,05	
	Σ	963.478,01

Eine Darstellung nach Nutzungsart ist aufgrund der von ausländischen Schwestergesellschaften in vielen Fällen nicht in aufgeschlüsselter Form übermittelten Daten für das Geschäftsjahr 2017 nicht möglich.

Rechtekategorie Leistungsschutzrecht

Es wurden EUR 515.312,75 von folgenden Schwestergesellschaften eingenommen:

	Gesellschaft	Betrag
Zahlung von anderen Ver- wertungsgesellschaften Leistungs- schutzrecht: Angaben in EUR	BE - PLAYRIGHT	6.814,20
	CH - SWISSPERFORM	41.360,93
	DE - GVL	252.525,00
	ES - AISGE	77.832,89
	FR - ADAMI	49.112,97
	IT - NUOVOIMAIE	83.816,00
	N - NORMA	3.850,76
	Σ	515.312,75

Eine Darstellung nach Nutzungsart ist aufgrund der von ausländischen Schwestergesellschaften in vielen Fällen nicht in aufgeschlüsselter Form übermittelten Daten für das Geschäftsjahr 2017 nicht möglich.

5.1.3. Rückzahlungen und Weiterleitungen („Fremdgelder“)

Im Geschäftsjahr 2017 konnten EUR 9.107,42 aus Zahlungen anderer Verwertungsgesellschaften keinem/r durch die VdFS vertretenen Rechteinhaber/in zugewiesen werden. Daher wurden diese als „Fremdgeld“ bezeichneten Beträge entweder an die ausländischen Schwestergesellschaften retourniert oder an jene Verwertungsgesellschaft, die den/die jeweilige/n Rechteinhaber/in tatsächlich vertritt, weitergeleitet.

5.2. Verwaltungskosten und sonstige Abzüge

Die Abzüge betreffen ausschließlich die im Geschäftsjahr 2017 im Zuge der Haupt- und Nachabrechnungen und allfälligen Sonderabrechnungen zugewiesenen Beträge.

Die VdFS berechnet die Ansprüche in- und ausländischer Bezugsberechtigter wie folgt: Von den Inlandserlösen aus LKV/SMV und Kabel wird zunächst ein vertraglich vereinbarter Abzug für die Ansprüche der DGA (US) vorgenommen. Nach Abzug von Spesen, SKE und Rückstellungen werden die Ansprüche der inländischen und sonstigen ausländischen Bezugsberechtigten berechnet. Die Verwaltungskosten und sonstigen Abzüge von den Einnahmen ausländischer Bezugsberechtigter entsprechen daher jenen von den Einnahmen inländischer Bezugsberechtigter und stellen sich wie folgt dar:

Verwaltungskosten: 15% (Generalspesensatz für In- und Ausland).

Sonstige Abzüge (für In- und Ausland):

— SKE 10% (mit Ausnahme 50% von der LKV/SMV aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung in § 33 Abs 2 VerwGesG 2016).

— Rückstellungen (RSt): 20%.

In Bezug auf die im Geschäftsjahr 2017 durchgeführte Hauptabrechnung der Sendedaten 2016 stellen sich die Verwaltungskosten und sonstigen Abzüge gegliedert nach Rechtekategorien und Nutzungsarten wie folgt dar:

Rechtekategorie Urheberrecht:*

Nutzungsart	Verwertungsgesellschaft	Spesen	SKE	Rückstellung
LKV/SMV	AIPA	32,26	91,40	18,28
	AKKA/LAA	2,99	8,46	1,69
	ASDACS	222,03	629,08	125,82
	COPYDAN	237,40	672,63	134,53
	COPYSWEDE	1.013,96	2.872,88	574,58
	DILIA	68,32	193,58	38,72
	DIRECTORS UK	1.112,17	3.151,16	630,23
	DRCC	169,48	480,19	96,04
	KOPIOSTO	20,90	59,21	11,84
	SACD	4.810,68	13.630,26	2.726,05
	SCAM	105,27	298,27	59,65
	SCREEN CRAFT RIGHTS	833,27	2.360,93	472,19
	SGAE	234,90	665,54	133,11
	SIAE	1.156,64	3.277,13	655,43
	SSA	145,00	410,83	82,17
	SUISSIMAGE	3.267,43	9.257,72	1.851,54
	VEVAM	294,63	834,78	166,96
	VGBK	56.244,20	159.358,56	31.871,71
	ZAPA	408,65	1.157,83	231,57
	KAB	AIPA	67,48	38,24
AKKA/LAA		6,25	3,54	6,37
ASDACS		464,56	263,25	473,85
COPYDAN		496,67	281,45	506,61
COPYSWEDE		2.121,55	1.202,21	2.163,99
DILIA		142,87	80,96	145,72
DIRECTORS UK		2.326,91	1.318,58	2.373,45
DRCC		354,57	200,92	361,66
KOPIOSTO		43,73	24,78	44,60
SACD		10.064,76	5.703,36	10.266,05
SCAM		220,28	124,83	224,69
SCREEN CRAFT RIGHTS		1.743,30	987,87	1.778,17
SGAE		491,46	278,49	501,29
SIAE		2.419,89	1.371,27	2.468,29
SSA		303,38	171,91	309,45

* Anmerkung: Berechnungsgrundlage für Verwaltungskosten und sonstige Abzüge sind die Inlands-erlöse nach Berechnung des US-Anteils.

Nutzungsart	Verwertungsgesellschaft	Spesen	SKE	Rückstellung
	SUISSIMAGE	6.835,75	3.873,59	6.972,47
	VEVAM	616,44	349,32	628,77
	VGBK	117.675,24	66.682,64	120.028,75
	ZAPA	854,95	484,47	872,05
Öw	AIPA	4,86	2,76	4,96
	AKKA/LAA	0,45	0,26	0,46
	ASDACS	33,50	18,98	34,17
	COPYDAN	35,82	20,30	36,54
	COPYSWEDE	153,01	86,70	156,07
	DILIA	10,31	5,84	10,52
	DIRECTORS UK	167,76	95,07	171,12
	DRCC	25,57	14,49	26,08
	KOPIOSTO	3,15	1,79	3,22
	SACD	725,85	411,31	740,36
	SCAM	15,89	9,00	16,20
	SCREEN CRAFT RIGHTS	125,70	71,23	128,22
	SGAE	35,45	20,09	36,16
	SIAE	174,50	98,88	177,99
	SSA	21,87	12,40	22,31
	SUISSIMAGE	492,89	279,30	502,74
	VEVAM	44,45	25,19	45,34
	VGBK	8.484,00	4.807,60	8.653,68
	ZAPA	61,65	34,94	62,88

Rechtekategorie Leistungsschutzrecht:*

Nutzungsart	Verwertungsgesellschaft	Spesen	SKE	Rückstellung
LKV/SMV	ADAMI	2.885,86	8.176,60	1.635,32
	AISGE	335,85	951,59	190,32
	GDA	25,13	71,20	14,24
	GVL	5.472,72	15.506,03	3.101,21
	NORMA	238,08	674,55	134,91
	NUOVOIMAIE	804,62	2.279,76	455,95
	PLAYRIGHT	211,52	599,30	119,86
	SUISSPERFORM	890,40	2.522,81	504,56
	KAB	ADAMI	8.096,70	4.588,13
AISGE		942,18	533,90	961,02
GDA		70,50	39,95	71,91
GVL		15.354,27	8.700,75	15.661,35
NORMA		667,96	378,51	681,32
NUOVOIMAIE		2.257,48	1.279,24	2.302,63
PLAYRIGHT		593,49	336,31	605,36
SUISSPERFORM		2.498,20	1.415,65	2.548,17
Öw		ADAMI	435,34	246,69
	AISGE	50,67	28,71	51,68
	GDA	3,79	2,15	3,87
	GVL	825,56	467,82	842,07
	NORMA	35,91	20,35	36,63
	NUOVOIMAIE	121,41	68,80	123,84
	PLAYRIGHT	31,92	18,09	32,55
	SUISSPERFORM	134,31	76,11	137,00

Im Jahr 2017 wurden zusätzlich EUR 4.099,76 IDA-Beiträge (0,5% pro Zahlung) bei Zahlungen an jene Verwertungsgesellschaften, die Mitglied von IDA sind, auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung abgezogen. IDA ist eine internationale Datenbank für das Repertoire der audiovisuellen Verwertungsgesellschaften.

5.3. Verwaltungskosten und sonstige Abzüge für Zahlungen von anderen Verwertungsgesellschaften

Die VdFS leitet Zahlungen von ausländischen Verwertungsgesellschaften ohne Abzug von Verwaltungskosten oder Vornahme sonstiger Abzüge zur Gänze direkt an ihre Bezugsberechtigten weiter.

* Anmerkung: Berechnungsgrundlage für Verwaltungskosten und sonstige Abzüge sind die Inlandserlöse nach Berechnung des US-Anteils.

5.4. Ausschüttung von Zahlungen anderer Verwertungsgesellschaften

Im Geschäftsjahr 2017 wurden EUR 1.189.980,44 aus Zahlungen von ausländischen Schwestergesellschaften, unabhängig vom Jahr des Eingangs und des Entstehens des Anspruchs, an Rechteinhaber/innen der VdFS ausgeschüttet. Die Zahlungen gliedern sich wie folgt auf:

Rechtekategorie Urheberrecht

Im Geschäftsjahr 2017 wurden EUR 927.621,75 an Filmurheber/innen ohne Abzug von Verwaltungskosten oder sonstigen Abzügen weitergeleitet.

Ausschüttungen von ausländischen Zahlungen:	Herkunft	Betrag
Angaben in EUR	ARG - DAC	2.350,32
	CH - SSA	439,91
	CH - SUISSIMAGE	8.287,60
	CZ - DILIA	3.223,54
	DE - VGBK	802.288,84
	DE - VGF	1.820,82
	EE - EAÜ	19,20
	ES - SGAE	5.934,56
	FI - KOPIOSTO	2.630,29
	FR - SACD	13.618,72
	FR - SCAM	1.717,15
	GB - DIRECTORS UK	367,44
	HU - FILMJUS	4,84
	IT - SIAE	42.530,61
	LT - AKKA/LAA	255,28
	NL - VEVAM	45,24
	PL - ZAPA	32.693,59
	PT - SPA	9.385,37
	SE - COPYSWEDE	8,43
		58

Rechtekategorie Leistungsschutzrecht

Im Geschäftsjahr 2017 wurden EUR 262.358,68 an leistungsschutzberechtigte Schauspieler/innen ohne Abzug von Verwaltungskosten oder sonstigen Abzügen weitergeleitet.

	Herkunft	Betrag
Ausschüttungen von ausländischen Zahlungen:	BE - PLAYRIGHT	540,18
Angaben in EUR	CH - SWISSPERFORM	38.850,08
	DE - GVL	72.452,41
	ES - AISGE	77.203,52
	FR - ADAMI	45.950,03
	IT - NUOVOIMAIE	26.336,68
	NL - NORMA	1.025,78

Thomas Oláh

Wenn man einen Brief der VdFS im Postkasten findet, kann man sich immer freuen: Tantiemenabrechnung! Die Beteiligung an den Urheberrechtsabteilungen haben wir Filmschaffenden dem jahrelangen Einsatz der VdFS zu verdanken.



SKE-Bericht: Bericht über die Abzüge für soziale und kulturelle Einrichtungen

Tätigkeits-
bericht

Angaben über
die Einnahmen
und Erträge

Kosten der
Rechtewahrnehmung
und anderer
Leistungen

Angaben über
die Verteilung

Angaben über
Zahlungen von
und an andere
Verwertungs-
gesellschaften

Kapitel

I.

II.

III.

IV.

V.

VI.

Da die VdFS Ansprüche auf Speichermedienvergütung (SMV) gemäß § 42b Abs 1 UrhG geltend macht, ist sie gemäß § 33 Abs 2 VerwGesG 2016 verpflichtet, für ihre Bezugsberechtigten sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen (kurz SKE) zu schaffen und diesen 50% der Gesamteinnahmen aus dieser Vergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen.

Über diese gesetzliche Verpflichtung hinaus werden 10% der sonstigen inländischen Lizezeinnahmen der VdFS im Rahmen eines solidarischen und freiwilligen Abzugs für SKE reserviert.

Verwertungsgesellschaften haben für Zuwendungen aus ihren sozialen und kulturellen Einrichtungen feste Regeln auf der Grundlage fairer Kriterien, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu solchen Leistungen und deren Umfang, aufzustellen.

Die *SKE-Richtlinien* der VdFS (aktuelle Fassung abrufbar unter vdfs.at/files/2018-03_ske_richtlinien_vdfs.pdf) basieren auf den von der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) im Jahr 2016 beschlossenen *Allgemeinen Grundsätzen der Verteilung* (abrufbar unter vdfs.at/files/allgemeine_grundsaeetze_fuer_die_verteilung.pdf) und bilden die Grundlage für die Verwaltung und Zuweisung der Mittel. Die SKE-Richtlinien wurden zuletzt durch Beschlüsse des Vorstands vom 07/05/2018 und des Aufsichtsrats vom 14/05/2018 geändert.

Die gemäß § 44 Zif 9 VerwGesG 2016 auf der Homepage der VdFS zu veröffentlichen SKE-Richtlinien werden vom Vorstand beschlossen und vom Aufsichtsrat genehmigt. Änderungen dieser Richtlinien können nur durch einstimmige Beschlüsse des Vorstands und Aufsichtsrats erfolgen.

Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Vorstand. Dieser hat zur Vorbereitung seiner Entscheidungen einen Ausschuss („SKE-Ausschuss“) eingesetzt, der die eingereichten Anträge prüft und unverbindliche Empfehlungen für deren Erledigung ausspricht. Der Aufsichtsrat hat die vom Vorstand beschlossenen Zuwendungen zu genehmigen.

Im Geschäftsjahr 2017 haben vier Sitzungen des SKE-Ausschusses und vier Sitzungen des Vorstands zur Entscheidung über die Vergabe von SKE-Zuschüssen stattgefunden.

Detaillierte Informationen über Voraussetzungen, Antragstellung, Zuweisung und Abrechnung werden für die Antragsteller/innen im Servicebereich von www.vdfs.at zusammengefasst und erläutert.

6.1. SKE-Abzüge

Im Geschäftsjahr 2017 wurden insgesamt EUR 1.104.372,25 von den im Kapitel 2 dargestellten Einnahmen aus Rechten für SKE abgezogen. Diese zuvor erläuterten Abzüge können wie in der folgenden Tabelle angeführt nach Nutzungsart aufgeschlüsselt werden.

Zum Zeitpunkt des Abzugs für SKE-Zwecke (gesetzliche Verpflichtung bzw. freiwilliger Abzug auf Basis von Beschlüssen der Gremien) ist noch keine Widmung für einen bestimmten Verwendungszweck gegeben. Aus diesem Grund ist eine Aufschlüsselung der Abzüge nach Verwendungszweck nicht möglich.

Die Abzüge wurden wie folgt nach Nutzungsart vorgenommen:

SKE-Abzüge:	Nutzungsart	SKE-Abzug
Angaben in EUR	LKV/SMV	792.945,34
	KAB	230.303,08
	Öw	11.887,44
	SO	0,00
	Umgliederung 20% Rückstellung 2012 SKE-Anteil	69.236,38
	Σ	1.104.372,25

Eine Aufgliederung nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte (Urheberrecht vs. Leistungsschutzrecht) ist nicht möglich.

6.2. Verwendung der SKE-Beträge

Der Stand des SKE-Fonds (Verbindlichkeit aus der Widmung für SKE) per 01/01/2017 betrug EUR 2.151.822,03. Es wurden EUR 1.012.238,54 wie folgt für soziale und kulturelle Zwecke verteilt:

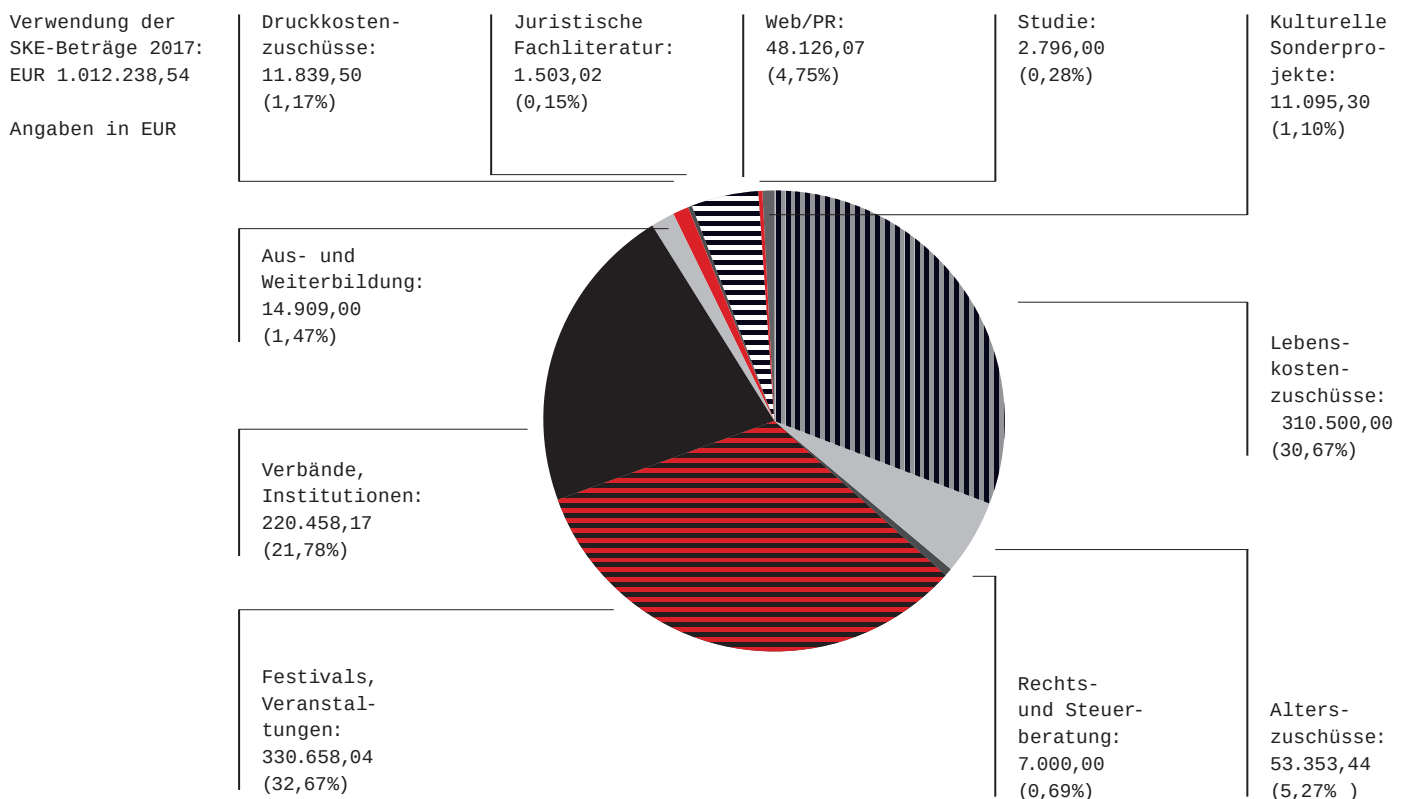
Soziale Zwecke

Verwendung soziale Zwecke:	Lebenskostenzuschüsse	310.500,00
Angaben in EUR	Alterszuschüsse	53.353,44
	Zuschüsse zu rechtlicher und steuerlicher Beratung	7.000,00
	Σ	370.853,44

Kulturelle Zwecke

Verwendung kulturelle Zwecke: Angaben in EUR	Förderung von Festivals und Veranstaltungen	330.658,04
	Förderung von Verbänden und Institutionen	220.458,17
	Aus- und Weiterbildung	14.909,00
	Druckkostenzuschüsse	11.839,50
	Juristische Fachliteratur	1.503,02
	Web/PR	48.126,07
	Studie zur sozialen Lage der Filmschaffenden	2.796,00
	Kulturelle Sonderprojekte (infrastrukturelle Maßnahmen)	11.095,30
	Σ	641.385,10

Der Stand des SKE-Fonds (Verbindlichkeit aus der Widmung für SKE) per 31/12/2017 beläuft sich auf EUR 2.243.955,74.



Kosten für die Verwaltung der Abzüge

Die Kosten für die Verwaltung der Abzüge im Berichtsjahr entsprechen den allgemeinen in Kapitel 3.3. angeführten Kosten für andere Leistungen in Höhe von insgesamt EUR 76.986,00. Darüber hinausgehende (besondere) Kosten für die Verwaltung der SKE wurden nicht abgezogen.

Gesonderte Beträge

In diesem Kapitel sind auch gesonderte Beträge, die für soziale und kulturelle Einrichtungen (SK) verwendet wurden, anzuführen. Im Geschäftsjahr 2017 hat die VdFS wie bereits im Vorjahr Tantiemen einer Bezugsberechtigten aufgrund einer testamentarischen Verfügung für SKE-Zwecke reserviert. Die Verfügung ist mit der Auflage verknüpft, das Nachlassvermögen ausschließlich zur „Unterstützung unverschuldet in soziale Not geratener Schauspieler/innen“ zu verwenden. Die widmungsgemäße Verwendung wird durch die Finanzprokuratorat überprüft. Im Berichtsjahr wurden keine Zahlungen vorgenommen.



Eva Sangiorgi

Die kreative Gemeinschaft braucht einen Rahmen für ihre professionelle Darstellung und ihre Verbindung mit dem Publikum. Die Viennele ist dankbar, Teil dieser von der VdFS geförderten Allianz zu sein.

Anhang

Kapital-
flussrechnung
zum 31/12/2017:

Angaben in EUR

	2017	2016
1. Ergebnis vor Steuern	6.583.472,58	5.449.556,91
2. Ergebnisverwendung	-6.583.472,58	-5.449.556,91
3. Überleitung auf den Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern		
a. Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs	13.006,61	13.307,26
b. Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens sowie auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	72,53	69.920,09
Geldfluss aus dem Ergebnis	13.079,14	83.227,35
c. Ab-/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	813.027,11	-1.322.966,73
d. Zu-/Abnahme der Rückstellungen, ausgenommen für Steuern vom Einkommen	81.515,00	-598.326,00
e. Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	860.406,79	1.055.196,92
	1.768.028,04	-782.868,46
4. Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern	1.768.028,04	-782.868,46
5. Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1.768.028,04	-782.868,46
6. Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit		
a. Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	150,00	0,00
b. Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen	451.231,35	265.164,19
c. Anlagenzugänge lt. Anlagenspiegel (ohne Finanzanlagen)	-8.333,30	-14.815,98
d. Finanzanlagenzugänge und sonstige Finanzinvestitionen	-476.442,63	-2.286.839,13
	-33.394,58	-2.036.490,92
7. Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		
a. Einzahlungen/Auszahlungen von Eigenkapital	500,00	600,00
b. Einzahlungen/Auszahlungen für die Aufnahme/Tilgung von sonstigen Finanzkrediten	-17,70	-17,35
	482,30	582,65
8. zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	1.735.115,76	-2.818.776,73
9. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	2.521.603,15	5.340.379,88
10. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	4.256.718,91	2.521.603,15

Bilanz zum
31/12/2017:

Angaben in EUR

Aktiva	31.12.2017	31.12.2016
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Software	14.352,66	17.361,33
II. Sachanlagen		
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.582,01	15.854,60
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	1.239,47	1.239,47
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	3.704.960,29	3.676.363,59
	3.706.199,76	3.677.603,06
	3.731.134,43	3.710.818,99
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	6.926,01
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.153.927,28	1.959.195,43
	1.153.927,28	1.966.121,44
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	4.256.718,91	2.521.603,15
	5.410.646,19	4.487.724,59
C. Rechnungsabgrenzungsposten	3.243,83	4.076,78
Summe Aktiva	9.145.024,45	8.202.620,36

Bilanz zum
31/12/2017:

Angaben in EUR

Passiva	31.12.2017	31.12.2016
A. Eigenkapital		
I. Gesamtnennbetrag der Geschäftsanteile		
1. verbleibender Mitglieder	13.900,00	13.300,00
2. ausscheidender Mitglieder	0,00	100,00
	13.900,00	13.400,00
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen	161.439,00	79.924,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	17,70
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14.992,64	61.457,69
3. Verbindlichkeiten aus der Widmung für SKE	2.243.955,74	2.151.822,03
4. Verbindlichkeiten aus Tantiemen <i>davon Tantiemen unter Schwellenwert</i> <i>davon Tantiemen unverteibar</i>	6.495.832,07 2.094,43 2.432,11	5.336.654,39 0,00 0,00
5. sonstige Verbindlichkeiten <i>davon aus Steuern</i> <i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	214.905,00 245,59 7.122,03	559.344,55 0,00 5.986,59
	8.969.685,45	8.109.296,36
Summe Passiva	9.145.024,45	8.202.620,36

Gewinn- und
Verlustrechnung
01/01/2017 -
31/12/2017:

Angaben in EUR

	2017	2016
1. Umsatzerlöse	7.259.822,87	5.465.404,16
2. sonstige betriebliche Erträge	8.496,38	610.318,92
3. Personalaufwand		
a. Gehälter	285.702,84	236.077,96
b. soziale Aufwendungen <i>davon Aufwendungen für Altersversorgung</i>	80.372,24 1.800,00	67.701,01 1.200,00
	366.075,08	303.778,97
4. Abschreibungen		
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	16.614,56	13.094,93
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	357.861,44	313.891,89
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebsergebnis)	6.527.768,17	5.444.957,29
7. Erträge aus anderen Wertpapieren	46.784,01	66.036,50
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	5.534,98	8.665,00
9. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	32.696,71	415,72
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen	29.311,29	70.504,21
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	13,39
12. Zwischensumme aus Z 7 bis 11 (Finanzergebnis)	55.704,41	4.599,62
13. Ergebnis vor Steuern	6.583.472,58	5.449.556,91
14. Ergebnis nach Steuern	6.583.472,58	5.449.556,91
15. Jahresüberschuss	6.583.472,58	5.449.556,91
16. Ergebnisverwendung	-6.583.472,58	-5.449.556,91
17. Jahresgewinn	0,00	0,00

Bestätigungs- vermerk zum Transparenz- bericht 2017

Bestätigungsvermerk

Bericht zum zum Transparenzbericht gemäß § 45 VerwGesG 2016

Prüfungsurteil

Wir haben den Transparenzbericht der

VdFS – Verwertungsgesellschaft d. Filmschaffenden reg. GenmbH, Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr, der Kapitalflussrechnung und den Angaben gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016, gemäß den Regelungen im § 46 VerwGesG, 2016 geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der vorliegende Transparenzbericht den gesetzlichen Vorschriften.

Wir haben gemäß § 46 Abs 2 VerwGesG 2016 keine Tatsachen festgestellt, die erkennen lassen, dass die Verwertungsgesellschaft ihre Verpflichtungen nicht erfüllen kann oder die erwarten lassen, dass die Verwertungsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht in der Lage sein wird.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 (bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und der Kapitalflussrechnung) vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Der Transparenzbericht enthält die gemäß § 45 VerwGesG 2016 vorgesehenen Mindestinhalte. Die im Transparenzbericht gemäß § 45 Abs. 2 bis 6 VerwGesG 2016 enthaltenen Aussagen und Darstellungen stehen in keinem offensichtlichen Widerspruch zu unseren sonstigen Wahrnehmungen über die Verwertungsgesellschaft.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung sowie die Prüfung der Angaben gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind – in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften – von der Gesellschaft unabhängig und haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Transparenzbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Erstellung des Transparenzberichtes gemäß § 45 VerwGesG 2016. Sie sind dafür verantwortlich, dass der Jahresabschluss in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Transparenzberichtes

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der im Transparenzbericht enthaltene Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Bezüglich der Angaben gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016 prüfen wir ob die im Transparenzbericht gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016 enthaltenen Aussagen und Darstellungen in keinem offensichtlichen Widerspruch zu unseren sonstigen Wahrnehmungen über die Verwertungsgesellschaft stehen. Wir prüfen auch ob Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, dass die Verwertungsgesellschaft aktuell oder in Zukunft zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht in der Lage sein wird.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

— Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

— Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

— Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

— Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

— Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, am 14. Mai 2018

Bernardini & Co Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Martin Bernardini e.h.
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Transparenzberichtes mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Transparenzbericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Fotocredits

Seite 4:
©Danjela
Matejschek
©Nancy Horowitz

Seite 5:
©Rainer Mirau

Seite 24:
©Stefan Klüter

Seite 25:
©Payer Fiala
Verband Filmregie

Seite 33:
©Elsa Okazaki

Seite 45:
©privat

Seite 59:
©Christopher
Glanzl

Seite 65:
©Roland Ferrigato

Impressum

VdFS -
Verwertungs-
gesellschaft
der Filmschaf-
fenden
Gen.m.b.H

Bösendorfer-
strasse 4/12
1010 Wien

Tel
+43 (0) 1 504 76 20
Fax
+43 (1) 504 79 71
office@vdfs.at
vdfs.at

Firmenbuch:
Handelsgericht
Wien, FN 97743 s
UID-Nummer:
ATU 45603501
DVR-No.:
4000731

Die VdFS ist
Mitglied des
Genossen-
schaftsverbands
Schulze-Delitzsch

Für den Inhalt
verantwortlich:
Mag. Gernot
Schödl, LL.M.

Design: Studio Es

© 2018 VdFS